

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 1987

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 1987

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 123 **Geschäftsordnung für die regionalen Zweigstellen der Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für Erwachsenenbildung.**

Vom 22. April 1985. (KABL 1987 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 75)

Nachstehend wird die vom Beirat der Einrichtung für Evangelische Erwachsenenbildung am 22. April 1985 im Benehmen mit dem Rat der Konföderation beschlossene Geschäftsordnung für die regionalen Zweigstellen bekanntgegeben. Diese Geschäftsordnung ist bereits am 11. September 1985 in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, den 16. Juni 1987

#### **Geschäftsordnung für die regionalen Zweigstellen der Ev. Erwachsenenbildung (EEB-LE)**

Diese Geschäftsordnung ist Verwaltungs- und Ausführungsgrundlage zur Satzung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 9. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 194) — insbesondere zu den §§ 7 bis 9 und § 11 —.

#### I.

##### Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter in den regionalen Zweigstellen haben den Auftrag, für die Konföderation und die evangelischen Kirchen in Niedersachsen Bildungsveranstaltungen für Erwachsene anzuregen und durchzuführen.

Die Planung, Koordinierung, Durchführung und Auswertung der Bildungsarbeit geschieht unter Berücksichtigung der vom Beirat gegebenen Richtlinien und im Rahmen des im Benehmen mit dem Beirat vom geschäftsführenden pädagogischen Leiter der Einrichtung aufgestellten Arbeitsplanes.

Die pädagogischen Mitarbeiter der regionalen Zweigstellen haben auf eine ständige vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kirchenleitungen/Landessuperintendenten bedacht zu sein und diese über besondere die Region betreffende Maßnahmen und Veranstaltungen rechtzeitig bei Planungsbeginn in Kenntnis zu setzen. An diesbezüglichen Besprechungen sollte der geschäftsführende pädagogische Leiter beteiligt werden.

#### II.

##### Die Beauftragten der Kirchenkreise/Propsteien/Bezirke

Die Kirchenkreis-/Propstei-/Bezirksbeauftragten (§ 7 der Satzung) sind Ansprechpartner und Kontaktpersonen für die Arbeit der Ev. Erwachsenenbildung im Kirchenkreis (§ 11 der Satzung ist zu beachten).

- Sie geben den Kirchengemeinden, kirchlichen Werken und Einrichtungen Anregungen für die Bildungsarbeit und vermitteln Arbeitshilfen,
- sie helfen bei Anträgen und Abrechnungen,
- sie berichten in den Mitarbeiterkonferenzen, Pfarrkonferenzen, Kirchenkreistagen, Propstei- und Bezirkssynoden von der Arbeit der Ev. Erwachsenenbildung.

Die Beauftragten sollen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben oder ehrenamtlich in der Ev. Erwachsenenbildung tätig sein.

#### III.

##### Die Landkreisbeauftragten (Sprecher)

Die Landkreisbeauftragten (Sprecher) nach § 8 Abs. 2 der Satzung nehmen in Übereinstimmung mit dem regionalen Geschäftsführer und pädagogischen Mitarbeiter und in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisbeauftragten die bildungspolitische und bildungsorganisatorische Vertretung der EEB gegenüber den Landkreisen, Städten, kreisfreien

Städten und anderen Erwachsenenbildungsträgern und Bildungsinstituten wahr (§ 11 ist zu beachten).

Die Landkreisbeauftragten nehmen an den Regionalversammlungen (§ 9 der Satzung) beratend teil.

#### IV.

##### Die Regionalversammlung

1. Es soll mindestens einmal im Kalenderjahr eine Regionalversammlung durchgeführt werden.

Die Regionalversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen worden ist.

2. Sie beschließt über Arbeitsvorhaben im Bereich der regionalen Zweigstelle. Besondere, von der Regionalversammlung beschlossene Arbeitsvorhaben mit Öffent-

lichkeitscharakter und Bedeutung für die Kirchen der Konföderation sind rechtzeitig mit den jeweiligen Kirchenleitungen bzw. Vertretern der Kirchen der Konföderation im Bereich der regionalen Zweigstelle sowie mit dem Beirat der Einrichtung einvernehmlich abzustimmen.

3. Zur Teilnahme mit beratender Stimme an den Regionalversammlungen werden jeweils ein Vertreter der Kirchenleitung, der jeweilige Landessuperintendent und die Landkreisbeauftragten (Sprecher) eingeladen.

#### Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Gerhard Müller

Vorsitzender

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 124 Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/87 über den Eintritt in den Vorruhestand im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. (Vorruhestandsregelung – VRR).**

**Vom 8. Mai 1987. (GVBl. S. 47)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung tätig sind und mit denen arbeitsvertraglich mindestens die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Arbeitszeit vereinbart worden ist.

#### § 2

##### Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand

(1) Auf Antrag einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters kann zwischen dem Anstellungsträger und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter vereinbart werden, daß sie/er zum Zweck des Eintritts in den Vorruhestand aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.

(2) Einen Anspruch auf Abschluß einer Vereinbarung nach Absatz 1 haben Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die in den letzten zehn Jahren ununterbrochen im Wechselschichtbetrieb tätig waren oder Nacharbeit geleistet haben.

Unschädlich sind Unterbrechungen

1. die insgesamt die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten,
2. aufgrund von Dienstunfähigkeit im Sinne des § 37 BAT bis zu deren Dauer,
3. durch Dienstbefreiung nach § 52 BAT.

(3) Antragsberechtigt sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

die die Voraussetzungen des § 3 dieser Arbeitsrechtsregelung erfüllen.

(4) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat den Antrag möglichst frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Ausscheidens schriftlich zu stellen. Der Antrag soll den Termin enthalten, zu dem der Eintritt in den Vorruhestand beabsichtigt ist.

(5) Der Eintritt in den Vorruhestand darf jeweils nur am Ersten eines Kalendermonats beginnen, frühestens am Ersten des auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Monats.

(6) Der Eintritt in den Vorruhestand setzt voraus, daß eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter und dem Anstellungsträger schriftlich abgeschlossen worden ist.

(7) Der Vorruhestand beginnt mit dem in der Vereinbarung festgelegten Termin. Vom Beginn des Vorruhestandes an erhält die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Vorruhestandsgeld.

#### § 3

##### Voraussetzungen für den Abschluß einer Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand

Voraussetzung für den Abschluß einer Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand ist, daß die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter

1. das 58. Lebensjahr vollendet hat,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gestanden hat, wobei Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Nr. 2 bis 6 AFG der Zeit einer solchen Beschäftigung gleichstehen,
3. vor Eintritt in den Vorruhestand mindestens fünf Jahre ununterbrochen im kirchlichen Dienst beschäftigt war. Hierzu rechnen alle Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit bei kirchlichen und diakonischen Rechtsträgern, unabhängig von ihrer Rechtsform. Darunter fallen auch kirchliche Werke, Verbände, Anstalten und Einrichtungen im

Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Evangelischen Kirchenbundes in der DDR, evangelische Freikirchen sowie der Deutsche Caritasverband und seine Mitglieder und

4. sich verpflichtet, während des Vorruhestandes keine abhängige oder selbständige Tätigkeit auszuüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) überschreitet, wobei eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt in den Vorruhestand ständig ausgeübt hat, unschädlich ist.

#### § 4

##### Vorruhestandsgeld

(1) Die in den Vorruhestand tretenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gegenüber ihrem bisherigen Anstellungsträger Anspruch auf ein monatlich zu zahlendes Vorruhestandsgeld. Die Auszahlungen erfolgen zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Vergütungen und Löhne ausbezahlt werden.

(2) Das Vorruhestandsgeld beträgt nach einer ununterbrochen im kirchlichen Dienst verbrachten Zeit im Sinne von § 3 Nr. 3 dieser Regelung von fünf Jahren 65 v. H., von zehn Jahren 70 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts.

Bruttoarbeitsentgelt ist das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, das die/der ausgeschiedene Mitarbeiterin/Mitarbeiter in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Vorruhestandes durchschnittlich erzielt hat oder ohne eine durch Krankheit oder Beurlaubung verursachte Zahlungsunterbrechung erzielt hätte.

(3) Jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Beginn des Vorruhestandes erhöht sich das Vorruhestandsgeld um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Renten Anpassungsgesetz angepaßt worden sind.

#### § 5

##### Mitwirkungspflicht des Anstellungsträgers

(1) Der Anstellungsträger hat Anträge auf Vorruhestandsvereinbarungen unverzüglich zu bearbeiten. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Anstellungsträger hat Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die für eine Vorruhestandsvereinbarung nach dieser Arbeitsrechtsregelung in Frage kommen, auf Verlangen eine Berechnung des sich für sie im ersten Monat der Inanspruchnahme ergebenden Vorruhestandsgeldes zur Verfügung zu stellen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorruhestandes auf die Zusatzversorgung schriftlich darzustellen.

(3) Der Anstellungsträger unterrichtet die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter schriftlich über die für den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit benötigten Angaben und über die der Mitteilungspflicht unterliegenden Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse.

#### § 6

##### Mitwirkungs- und Erstattungspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben dem Anstellungsträger alle Angaben zu machen, die dieser für die Geltendmachung des Zuschusses nach dem Vorruhestandsgesetz (VRG) benötigt.

(2) Die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen durch ihr Verhalten den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit an den bisherigen Anstellungsträger nicht gefähr-

den. Sie haben insbesondere alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, soweit sie für den Bezug des Vorruhestandsgeldes und für den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit erheblich sind, dem bisherigen Anstellungsträger unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben den Antrag auf Altersruhegeld oder auf eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Absatz 2 VRG genannten Leistungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen.

(4) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres haben die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf Verlangen des bisherigen Anstellungsträgers diesem nachzuweisen, daß sie Altersruhegeld oder eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Absatz 2 VRG genannten Leistungen noch nicht beanspruchen können. Kommen die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dem Verlangen nicht nach, kann der bisherige Anstellungsträger das Vorruhestandsgeld solange zurückbehalten, bis die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter den Nachweis erbracht haben.

(5) Zu Unrecht erhaltenes Vorruhestandsgeld haben die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dem bisherigen Anstellungsträger zurückzuzahlen. In den Fällen des § 10 Abs. 2 VRG vermindert sich die Rückzahlungspflicht um die von den ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Bundesanstalt für Arbeit ersetzt oder zu ersetzenden Zuschüsse.

#### § 7

##### Erlöschen und Ruhen des Anspruchs auf Vorruhestandsgeld

(1) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt mit Beginn des Monats, für den die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Absatz 2 VRG genannten Leistungen beanspruchen können. Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollenden.

(2) Beim Tod einer ausgeschiedenen Mitarbeiterin/eines ausgeschiedenen Mitarbeiters erlischt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld mit Ablauf des Sterbemonats. Die Hinterbliebenen im Sinne von § 41 Abs. 1 und 2 BAT, § 47 Abs. 1 und 2 MTL II oder § 26 a Abs. 1 und 2 AVR erhalten das Vorruhestandsgeld für weitere zwei Monate.

(3) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld

1. ruht während der Zeit, in der die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen Verletztengeld erhalten; die Grenze hinsichtlich des Gesamteinkommens (z. Z. ein Sechstel) ist dabei nicht anzuwenden,

2. erlischt, wenn der Anspruch nach Nummer 1 mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Dabei sind mehrere Ruhezeiträume zusammenzurechnen.

(4) Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben bei der Anwendung des Absatzes 3 unberücksichtigt, soweit die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Vorruhestandes ständig ausgeübt haben.

#### § 8

##### Zuwendung und Übergangsgeld

Ein Anspruch auf die Zuwendung nach § 1 Abs. 1 und 2 der Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte und

Arbeiter vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung sowie auf Übergangsgeld nach § 62 BAT oder § 65 MTL II besteht auch in den Fällen, in denen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wegen Eintritts in den Vorruhestand nach dieser Arbeitsrechtsregelung aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden.

## § 9

## Sozialversicherung und Steuern

(1) Zur Aufrechterhaltung des Sozialversicherungsschutzes bleiben die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter während des Bezugs von Vorruhestandsgeld in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 des Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601) versichert.

(2) Der bisherige Anstellungsträger trägt 50 v. H. des Beitrags, der für das Vorruhestandsgeld zur Pflichtversicherung der ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen ist. Der Anstellungsträger hat den Arbeitnehmeranteil vom Vorruhestandsgeld einzubehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die zuständigen Stellen abzuführen.

(3) Für die von der Pflichtversicherung befreiten ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter trägt der bisherige Anstellungsträger 50 v. H. des Beitrags, den die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für das Vorruhestandsgeld zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung und zur Altersversorgung zu zahlen haben, höchstens den Betrag, der als Arbeitgeberanteil an die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten wäre.

(4) Das Vorruhestandsgeld ist, soweit es nicht gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei ist, von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wie Arbeitslohn zu versteuern. Der bisherige Anstellungsträger hat die Lohn- und Kirchensteuern vom Vorruhestandsgeld einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

## § 10

## Zusatzversorgung

Soweit die Satzung der Zusatzversorgungskasse, der der jeweilige Anstellungsträger angeschlossen ist, die Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Versorgungsrente oder die Vermeidung einer Kürzung der Versorgungsrente von der Zahlung einer Umlage oder eines Sonderbeitrags während der Zeit des Vorruhestands abhängig macht, entrichtet der bisherige Anstellungsträger diese auf seine Kosten.

## § 11

## Besitzstand

Bei Beginn des Vorruhestandes laufende Vereinbarungen zwischen der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter und dem Anstellungsträger (Hypothekendarlehen u. a.) sind während der Zeit des Vorruhestands weiterzuführen.

## § 12

## Ausschlußfrist

Nach Eintritt der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Vorruhestand sind alle Ansprüche auf Leistungen aus dieser Vorruhestandsregelung innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

## § 13

## Unterrichtung der Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist unverzüglich über Vorruhe-

standsanträge und den Abschluß von Vorruhestandsvereinbarungen zu unterrichten.

## § 14

## Insolvenzversicherung

Die Evangelische Landeskirche in Baden gewährt unter der Voraussetzung der Zahlungsunfähigkeit eines kirchlichen Anstellungsträgers (Kirchengemeinde, Kirchenbezirk, Landeskirche) Vorruhestandsleistungen an ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nach Maßgabe dieser Arbeitsrechtsregelung in den Vorruhestand getreten sind.

## § 15

## Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

## § 16

## Übergangsregelung

Für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung bereits antragsberechtigt sind, gilt abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 1 eine Antragsfrist von mindestens vier Monaten.

## § 17

## Befristung

Für die Zeit ab 1. Januar 1989 ist diese Arbeitsrechtsregelung nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Vorruhestandsgeld erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

Karlsruhe, den 8. Mai 1987

## Arbeitsrechtliche Kommission

K.-T. Schäfer

**Nr. 125 Verordnung über die Schulbesuche an den öffentlichen und privaten Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Schulbesuchsordnung).**

Vom 26. Mai 1987. (GVBl. S. 55)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. c und l der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Durchführung des § 96 Abs. 2 und § 99 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983 (GBl. BW. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 26 AnpVO vom 19. März 1985 (GBl. BW. S. 71), folgende Verordnung:

## Abschnitt 1

## Schulbesuche in der Zuständigkeit des Schuldekans

## § 1

(1) Der Schuldekan führt nach § 98 i. V. m. § 93 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden Schulbesuche durch. Sie erstrecken sich auf alle öffentlichen und privaten Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen, Realschulen und Beruflichen Schulen des Kirchenbezirks, außer Beruflichen Gymnasien.

(2) Auf Vorschlag des Schuldekans kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat diese Aufgabe weiteren in der Erteilung von Religionsunterricht erfahrenen und bewährten Pfarrern des Kirchenbezirks übertragen.

## § 2

Die Schulbesuche sollen nach Möglichkeit der Visitation der Pfarrgemeinde, in deren Bereich die Schulen liegen, vorgehen. Außerdem soll ein Schulbesuch im dazwischenliegenden dritten Jahr stattfinden.

## § 3

Der Schuldekan erstattet dem Evangelischen Oberkirchenrat jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die in dem vergangenen Schuljahr durchgeführten Schulbesuche.

## § 4

(1) Die beabsichtigten Schulbesuche sind über die Staatlichen Schulämter den Schulleitungen der betreffenden Schulen im voraus anzuzeigen.

(2) Termin und Ablauf des Schulbesuches spricht der Schuldekan mit dem Schulleiter durch.

(3) Die jeweiligen Schulleiter sind gebeten, die Termine der Schulbesuche den Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften bekanntzugeben.

**Abschnitt 2**

Schulbesuche in der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats

## § 5

Die Schulbesuche an den Schulen, die zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führen, werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat oder dessen Beauftragte durchgeführt. Sie finden nach Möglichkeit im Zusammenhang mit der Bezirksvisitation statt.

**Abschnitt 3**

Schlußbestimmungen

## § 6

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat trifft zur Durchführung dieser Verordnung nähere Bestimmungen.

(2) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1987/88 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, die Schulbesuche an den öffentlichen und privaten Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden betr., vom 15. August 1968 i. d. F. der Verordnung vom 10. Juni 1969 (Kultus und Unterricht 1969 Seite 1469) außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. Mai 1987

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Walther

**Nr. 126 Durchführungsbestimmungen zur Schulbesuchsordnung.**

Vom 26. Mai 1987. (GVBl. S. 56)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 6 Abs. 1 der Schulbesuchsordnung vom 26. Mai 1987 (GVBl. S. 55) folgende Durchführungsbestimmungen:

**Vorwort**

Der Auftrag, welcher der Kirche nach § 96 Abs. 2 und § 99 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zukommt, wird in Gestalt von Schulbesuchen wahrgenommen. Sie dienen nicht der Beurteilung des einzelnen Lehrers. Sie wollen vielmehr ein helfender Dienst sein, den die Kirche allen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften leisten möchte.

Die Schulbesuche sollen durch die Form ihrer Durchführung einen entscheidenden Beitrag zu einem guten Ver-

trauensverhältnis zwischen Lehrerschaft und Pfarrerschaft in der gemeinsamen Aufgabe der Erteilung des Religionsunterrichts leisten.

**Abschnitt 1**

Schulbesuche in der Zuständigkeit des Schuldekans

## § 1

(1) Schulbesuche dienen dem Einblick der Kirche in die gesamte sachliche und personelle Situation des Religionsunterrichts und der Beratung der Lehrer.

(2) Schulbesuche dürfen nicht unangemeldet stattfinden. Die endgültige Anmeldung des Termins hat rechtzeitig, d. h. mindestens vier Wochen vorher, auf dem in § 4 der Verordnung genannten Wege zu erfolgen.

(3) Es empfiehlt sich, die Ankündigung der beabsichtigten Schulbesuche an das Staatliche Schulamt zu Beginn eines Schulhalbjahres vorzunehmen.

(4) Schulbesuche sollen nach Möglichkeit nicht in den ersten acht Wochen des Schuljahres durchgeführt werden.

## § 2

Mit Schulbesuch ist die Teilnahme an einer regulären vollen Unterrichtsstunde gemeint. Der Ablauf des Schulalltags soll nach Möglichkeit durch die Schulbesuche nicht gestört werden. Der Schulbesuch muß sich nicht auf sämtliche Religionsklassen der betreffenden Schule erstrecken. Statt dessen ist eine Auswahl im Blick auf das Alter der Schüler und auf die Religionsunterricht erteilenden kirchlichen und schulischen Lehrkräfte wünschenswert. Eine Lehrkraft sollte im Rahmen eines Schulbesuchs in nicht mehr als zwei Religionsklassen besucht werden.

## § 3

(1) Zu einem Schulbesuch gehören in der Regel

1. Besuch der Unterrichtsstunden, welcher nach Möglichkeit die verschiedenen Klassenstufen sowie alle Religionsunterricht erteilenden kirchlichen und schulischen Lehrkräfte erreicht;
2. ggf. Gespräch des Besuchenden mit den Schülern gegen Ende der Unterrichtsstunde;
3. Gespräch mit den Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften der betreffenden Schule;
4. Gespräch mit der Schulleitung über die Situation der Schule und des Religionsunterrichts.

(2) Damit unterscheidet sich der Schulbesuch von einem Unterrichtsbesuch, der aus besonderem Anlaß oder zur Beurteilung einer Lehrkraft durchgeführt wird.

## § 4

(1) Bescheide auf Schulbesuche werden nicht erteilt, es sei denn, daß der besuchte Lehrer einen solchen wünscht.

(2) Der nach § 3 der Verordnung zu erstellende Bericht ist bis spätestens 1. Februar vorzulegen. Er soll folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

1. Aufzählung der durchgeführten Schulbesuche;
2. Darstellung der Versorgungssituation (auch im Blick auf die Altersstruktur der Lehrer, Schülerzahlenentwicklung, Versorgung durch staatliche und kirchliche Lehrkräfte);
3. Beobachtungen zu inhaltlichen Fragen (Lehrbücher, Umgang mit dem Lehrplan, Wandlungen beim Schülerinteresse, besonders schwierige Unterrichtseinheiten, Fortbildungsanforderungen);
4. allgemeine Entwicklungen im Religionsunterricht;

5. besondere Vorkommnisse, die eine weitere Behandlung erfordern.

Eine Fertigung des Berichts ist zu den Akten zu nehmen.

(3) Dieser Bericht kann auch im Rahmen der Unterrichtung des Bezirkskirchenrats über die Situation des Religionsunterrichts zur Kenntnis gebracht werden.

#### Abschnitt 2

Schulbesuche in der Zuständigkeit  
des Evangelischen Oberkirchenrats

#### § 5

(1) Für die Durchführung eines Schulbesuchs nach Ab-

schnitt 2 der Verordnung gelten die vorangehenden Regelungen in sinngemäßer Anwendung.

(2) Die Ankündigung erfolgt direkt an die Schulleitung und Religionslehrer unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Schuldekans. Das zuständige Oberschulamt erhält nach Ablauf des Jahres eine Zusammenstellung der durchgeführten Schulbesuche.

Karlsruhe, den 26. Mai 1987

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Walther

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

(Berlin West)

**Nr. 127 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 10. Dezember 1977 zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (Kirchliches Datenschutzgesetz — KiDSG) vom 10. November 1977.**

Vom 8. Mai 1987. (KABl. S. 57)

Die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz vom 10. Dezember 1977 zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (Kirchliches Datenschutzgesetz — KiDSG) vom 10. November 1977 (KABl. 1978 S. 3) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

#### »§ 1 a

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die zur Ergänzung und Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland einschließlich der hierzu vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.«

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Berlin-Spandau, den 8. Mai 1987

Dr. Reihlen

Präses

**Nr. 128 Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen an hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter.**

Vom 26. Mai 1987. (KABl. S. 58)

#### § 1

Sachliche Voraussetzungen

Das Wohnungsfürsorgedarlehen kann einmalig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden

- a) für den Bau, den Erwerb oder eine wesentliche Erweiterung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung in Berlin (West), wenn der Mitarbeiter oder sein Ehegatte noch nicht Eigentümer von angemessenem Wohnraum ist,
- b) bei der Neueinstellung von Mitarbeitern zur Ablösung der von einem früheren Arbeitgeber gewährten Familienheimdarlehen.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen besteht nicht.

#### § 2

Persönliche Voraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind alle hauptberuflich tätigen Mitarbeiter der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchenprovinz,

- a) wenn sie, außer im Falle des § 1 Buchstabe b, mindestens drei Jahre ununterbrochen hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig sind und ihre Weiterbeschäftigung auf Dauer erwartet werden kann, und
- b) ihr nicht im kirchlichen Dienst stehender Ehegatte für das gleiche Vorhaben kein vergleichbares Arbeitgeberdarlehen erhalten kann.

(2) Inhaber von Dienstwohnungen sind erst drei Jahre vor ihrem voraussichtlichen Ruhestand bis zum Eintritt des Ruhestandes antragsberechtigt. Mit der Förderung im Rahmen dieser Bestimmungen ist die Genehmigung zum Bezug des geschaffenen Wohnraumes nicht verbunden.

(3) Die Gesamtfinanzierung muß gesichert und die laufende Belastung darf nicht so hoch sein, daß die zum Lebensunterhalt verbleibenden Mittel unter die Regelsätze der Sozialhilfe sinken.

#### § 3

Darlehenshöhe

(1) Das Wohnungsfürsorgedarlehen wird zu folgenden Höchstbeträgen gewährt:

- a) für Alleinstehende bis zu 20 000,— DM,
- b) für Verheiratete, auch wenn beide Ehegatten im kirchlichen Dienst stehen, bis zu 30 000,— DM.

Für jedes kindergeldberechtigte Kind erhöht sich das Darlehen um weitere 3000,— DM.

(2) Maßgebend sind die Verhältnisse zur Zeit der Bewilligung des Antrages; spätere Veränderungen werden — auch hinsichtlich des Zinssatzes — nicht berücksichtigt.

## § 4

## Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist von Mitarbeitern,

- a) der Vergütungsgruppen IX — VI und aller Lohngruppen mit jährlich 3 %,
- b) von Mitarbeitern der Vergütungsgruppen Va/b — III, der Besoldungsgruppen A 9 — A 12 mit jährlich 4 % und
- c) von Mitarbeitern der Vergütungsgruppen II b — I oder der Besoldungsgruppen A 13 und höher mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Sind zwei oder mehr Kinder vorhanden, so mindert sich der Zinssatz um 1 %. Sind beide Ehegatten berufstätig, so richtet sich der Zinssatz nach der — vergleichbaren — Vergütungs- oder Besoldungsgruppe, die dem zusammengerechneten Einkommen beider Ehegatten entspricht.

(2) Die Tilgung beträgt jährlich 4 % zuzüglich der durch fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und beginnt einen Monat nach Auszahlung des Darlehens.

(3) Die Zins- und Tilgungsbeträge werden von den Dienstbezügen des Mitarbeiters einbehalten und an die Konsistorialkasse Berlin abgeführt. Falls eine Einbehaltung nicht möglich ist oder versehentlich unterbleibt, ist der Schuldendienst von dem Mitarbeiter selbst zu zahlen. Sollte der Mitarbeiter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Darlehensgeber berechtigt, den rückständigen Schuldendienst zusätzlich zu den monatlichen laufenden Zahlungen von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einzubehalten.

## § 5

## Vorzeitige Fälligkeit des Darlehens

(1) Das Darlehen ist in Höhe des vollen Restbetrages samt Nebenforderungen ohne Kündigung zur Rückzahlung fällig, wenn vor Gesamtilgung des Darlehens

- a) der Darlehensnehmer das Eigenheim bzw. die Eigentumswohnung veräußert, vermietet bzw. anderweitig Dritten überläßt,
- b) der Darlehensnehmer mit der Zahlung des Schuldendienstes ganz oder teilweise länger als zwei Monate in Verzug geraten ist,
- c) der Darlehensnehmer aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) oder der zu ihr gehörenden Körperschaft ausscheidet. Dies gilt nicht bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand, der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit und beim Tod des Darlehensnehmers, solange der geförderte Wohnraum von dem hinterbliebenen Ehegatten oder versorgungsberechtigten Kindern genutzt wird,
- d) über das Vermögen des Darlehensnehmers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- e) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in das zur Pfandhaft bestellte Grundstück angeordnet wird,
- f) der Pfandbesitz nicht dauernd gegen Brandschaden in ausreichender Höhe versichert gehalten oder das Pfandobjekt nicht innerhalb eines Jahres nach einem Brand wieder hergestellt wird.

(2) Vom Tage der Fälligkeit bis zur Tilgung ist das Restdarlehen mit 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen.

(3) Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Darlehen

vorzeitig ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Bei teilweiser Rückzahlung kann auf Antrag der Schuldendienst neu festgesetzt werden.

## § 6

## Sicherung

(1) Der Antragsteller oder der Ehegatte müssen allein oder gemeinsam im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch als Eigentümer bzw. Berechtigte(r) eingetragen sein.

(2) Das Darlehen muß innerhalb einer Grenze von 80 % des Grundstücks- und Gebäudewertes bzw. des Eigentumsanteils der Eigentumswohnung eingetragen werden.

(3) Ein Darlehen ab 10 000,— DM ist durch Eintragung einer brieflosen Hypothek im Grundbuch an rangrichtiger Stelle zu sichern.

(4) Der Darlehensvertrag eines verheirateten Antragstellers ist auch von seinem Ehegatten zu unterschreiben. Beide Ehegatten haften gesamtschuldnerisch.

(5) Zur zusätzlichen Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens müssen der Darlehensnehmer und ggfs. sein Ehegatte den pfändbaren Teil ihrer Lohn-, Gehalts- bzw. Versorgungsansprüche an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) abtreten und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen unterwerfen.

## § 7

## Auszahlung

Das Darlehen kann ausbezahlt werden, wenn

1. der Darlehensvertrag von allen Beteiligten unterschrieben ist und
2. die grundbuchliche Sicherung vorliegt oder der Notar mitgeteilt hat, daß er unwiderruflich die rangrichtige Eintragung der Hypothek im Grundbuch beantragt hat und dieser Hindernisse nicht entgegenstehen.

## § 8

## Darlehensantrag

Der Darlehensantrag ist schriftlich auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten.

Ihm sind beizufügen:

- a) ein vollständiger Finanzierungsplan, aus dem die Erwerbs- bzw. Baukosten einschließlich aller Nebenkosten und die monatliche Belastung ersichtlich sind,
- b) bei geplantem Neubau (möglichst genehmigte) Bauzeichnungen nebst Baubeschreibung,
- c) Verdienstnachweis (bei Eheleuten von beiden),
- d) notarieller Kaufvertrag,
- e) wenn bereits vorhanden, Grundbuchauszug,
- f) Befürwortung der Beschäftigungsstelle, in der zugleich bestätigt wird, daß die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a vorliegen.

## § 9

## Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Darlehensanträge ist der für Vermögensangelegenheiten zuständige Referent des Konsistoriums oder sein Vertreter.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1987 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1987

## Konsistorium

Wildner

**Nr. 129 Ordnung der Zwischenprüfung der Kirchlichen Hochschule Berlin für den Studiengang Evangelische Theologie (mit Ausnahme des lehrerausbildenden Bereichs) – Colloquium –.**

Vom 3. Dezember 1986. (KABl. 1987 S. 60)

Nachstehend wird die Ordnung der Zwischenprüfung der Kirchlichen Hochschule Berlin für den Studiengang Evangelische Theologie (mit Ausnahme des lehrerausbildenden Bereichs) – Colloquium – vom 3. Dezember 1986 veröffentlicht.

Berlin-Tiergarten, den 22. Mai 1987

## Konsistorium

Wildner

**Ordnung der Zwischenprüfung der Kirchlichen Hochschule Berlin für den Studiengang Evangelische Theologie (mit Ausnahme des lehrerausbildenden Bereichs) – Colloquium –**

Vom 3. Dezember 1986

## Inhaltsübersicht

## 1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§ 1 Prüfungszweck

§ 2 Prüfungskollegium

## 2. Abschnitt: Zulassungsverfahren

§ 3 Meldefristen

§ 4 Zulassung zur Zwischenprüfung

## 3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 5 Umfang und Fächer der Zwischenprüfung

§ 6 Nachweis der erforderlichen Studienleistungen

§ 7 Colloquium

§ 8 Ergebnis der Zwischenprüfung

§ 9 Wiederholung der Zwischenprüfung

§ 10 Zeugnis

## 4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 11 Rechtsbehelf

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Hochschule Berlin hat das Prüfungskollegium nach Einholung der Stellungnahme des Hochschulrates und mit Genehmigung des Kuratoriums und des für die Hochschulen zuständigen Mitgliedes des Senats von Berlin die folgende Ordnung erlassen:

## 1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

## § 1

## Prüfungszweck

Mit der Zwischenprüfung soll der Bewerber den Nachweis erbringen, daß er befähigt ist, sein Studium erfolgreich fortzuführen und abzuschließen.

Die Zwischenprüfung schließt die obligatorische Studienberatung ab.

## § 2

## Prüfungskollegium

Die Zwischenprüfung wird vom Prüfungskollegium abgenommen, das den Ephorus mit der Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens beauftragt, der gegebenenfalls weitere Mitglieder des Prüfungskollegiums an der Durchführung der Zwischenprüfung beteiligt.

Das Prüfungskollegium bestellt aus seiner Mitte einen ständigen Stellvertreter.

## 2. Abschnitt: Zulassungsverfahren

## § 3

## Meldefristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist innerhalb der durch Aushang in der Hochschule bekanntgemachten Fristen über das Immatrikulationsbüro an den Ephorus zu richten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung kann frühestens nach Ablauf des zweiten Fachsemesters nach dem Erwerb der in § 4 Absatz 1 Ziffer 3 genannten Sprachkenntnisse gestellt werden. Er ist spätestens bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters nach dem Erwerb der in § 4 Absatz 1 Ziffer 3 genannten Sprachkenntnisse zu stellen.

Über eine Verkürzung der Frist nach Satz 1 oder eine Verlängerung der Frist nach Satz 2 um ein Semester entscheidet der Ephorus. In besonderen Härtefällen kann das Prüfungskollegium die Verlängerung der Frist nach Satz 2 um ein weiteres Semester gewähren.

## § 4

## Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt voraus:

1. den Nachweis der Immatrikulation an der Kirchlichen Hochschule Berlin,
2. den Nachweis der Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung zu Beginn und zum Ende des ersten Fachsemesters,
3. den Nachweis der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Kenntnisse in der griechischen, der hebräischen und der lateinischen Sprache,
4. den Nachweis der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Kenntnisse in der Bibelkunde durch ein Biblicum oder die erfolgreiche Teilnahme an je einer Bibelkundeübung im Alten und Neuen Testament einer deutschen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule,
5. den Nachweis der in § 6 geforderten Studienleistungen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind beizufügen:

1. Belege darüber, daß die in Absatz 1 Ziffern 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
2. das Studienbuch,

3. eine Darstellung des bisherigen und des geplanten Studiums,
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung oder eine ihr vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Ziffern 2 bis 4, besonders bei Bewerbern aus dem Ausland, entscheidet der Ephorus.

### 3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

#### § 5

##### Umfang und Fächer der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung umfaßt folgende Teile:

1. die Anerkennung der nach § 6 nachzuweisenden Studienleistungen,
2. das Colloquium.

(2) Die Fächer der Zwischenprüfung sind:

1. das Alte Testament,
2. das Neue Testament,
3. die Kirchen- und Dogmengeschichte,
4. die Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),
5. die Praktische Theologie,  
daneben
6. die Religions- und Missionswissenschaft sowie Ökumenik  
oder
7. die Philosophie.

#### § 6

##### Nachweis der erforderlichen Studienleistungen

(1) Der Bewerber hat folgende Studienleistungen nachzuweisen:

1. zwei mindestens mit »ausreichend« benotete Proseminar- oder Seminarscheine aus den in § 5 genannten Fächern, von denen einer aus einem exegetischen Fach stammen muß,
2. mindestens zwei mit mindestens »ausreichend« benotete Scheine über die Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochenstunden aus den in § 5 genannten Fächern.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Leistungsnachweise müssen aus mindestens drei der in § 5 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Fächer stammen und den Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Theologischen Prüfung entsprechen.

#### § 7

##### Colloquium

(1) Hat der Ephorus die nach § 6 erforderlichen Studienleistungen anerkannt, so setzt er den Termin des Colloquiums fest und teilt ihn dem Bewerber in geeigneter Form mit.

(2) Das Colloquium geht von den vom Bewerber nachgewiesenen Studienleistungen aus und hat den von ihm dargelegten Verlauf seines bisherigen und des geplanten Studiums zum Gegenstand. Es dient somit auch der eingehenden Studienberatung.

(3) Das Colloquium mit dem Bewerber wird vom Ephorus geführt, der gegebenenfalls ein weiteres Mitglied des

Prüfungskollegiums hinzuzieht, und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

#### § 8

##### Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn eine zusammenfassende Beurteilung der beiden Prüfungsteile § 5 Absatz 1 ergibt, daß der Bewerber den in § 1 Satz 1 genannten Anforderungen genügt. Andernfalls ist die Zwischenprüfung nicht bestanden.

(2) Die Zwischenprüfung ist ferner nicht bestanden, wenn der Bewerber nach Zulassung zur Zwischenprüfung die ihm nach § 3 gesetzten Fristen nicht eingehalten hat.

(3) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so ist dem Bewerber von einem weiteren Studium der Evangelischen Theologie abzuraten.

#### § 9

##### Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Hat der Bewerber die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann er sie im folgenden Semester einmal wiederholen.

(2) Hat der Bewerber die Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer deutschen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder an einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule nicht bestanden, so gelten für seine Zulassung die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(3) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig. In diesem Falle bedarf es der Zulassung auf Beschluß des Prüfungskollegiums.

(4) Mit der Durchführung der Wiederholungsprüfung beauftragt das Prüfungskollegium seinen Vorsitzenden, den Ephorus und eines seiner weiteren Mitglieder, die das Ergebnis nach § 8 gemeinsam feststellen.

#### § 10

##### Zeugnis

Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis mit der Bewertung »bestanden« oder »nicht bestanden« ausgestellt, das der Ephorus — im Falle der Wiederholungsprüfung der Vorsitzende des Prüfungskollegiums — unterzeichnet.

### 4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

#### § 11

##### Rechtsbehelf

(1) Gegen Entscheidungen des Ephorus nach dieser Ordnung ist innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe der schriftlich zu begründende Einspruch beim Prüfungskollegium zulässig.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungskollegiums nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage gemäß dem Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 19. November 1972 (KABl. 1973 S. 3) erhoben werden.

#### § 12

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung der Zwischenprüfung der Kirchlichen

Hochschule Berlin für den Studiengang Evangelische Theologie tritt mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung für das Kolloquium (Zwischenprüfung) außer Kraft.

(2) Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ihr Studium der Evangelischen Theologie bereits aufgenommen haben, können für ihre Zwischenprüfung die

Anwendung der bisher geltenden Ordnung für das Kolloquium (Zwischenprüfung) beantragen.

Berlin-Zehlendorf, den 3. Dezember 1986

Bloth

— Vorsitzender des Prüfungskollegiums —

## Bremische Evangelische Kirche

**Nr. 130** **Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Eingruppierung von Geistlichen im Rahmen eines kirchenrechtlichen Dienstvertragsverhältnisses/Angestelltenverhältnisses.**

Vom 12. November 1986. (GVM 1987 Sp. 12)

### § 1

Pfarrer in einem kirchenrechtlichen Dienstvertragsverhältnis (§ 23 Pfarrergesetz) werden als Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in die Vergütungsgruppe II a BAT Fallgruppe 1 a eingruppiert.

### § 2

Der Pfarrer erhält für die ersten vier Jahre der Dienstzeit die Grundvergütung sowie sonstige Leistungen, soweit diese nach der Grundvergütung bemessen sind, nach Vergütungsgruppe III BAT. Die Regelungen des staatlichen öffentlichen Dienstes zur Absenkung der Eingangsbezahlung sind sinngemäß anzuwenden.

Vordienstzeiten im Hilfspredigerdienst oder im kirchen-

rechtlichen Dienstvertragsverhältnis der Bremischen Evangelischen Kirche sowie entsprechende Zeiten eines kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes werden angerechnet.

### § 3

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Garde

Grüniger

Vorsitzender

stellvertr. Vorsitzender

Der vorstehende rechtskräftige Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 19. Januar 1987

### Der Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche

Ranft

Lindemann

Präsident

Vizepräsident

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

**Nr. 131** **Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen.**

Vom 3. Februar 1987. (KABL S. 99)

Aufgrund des § 11 des Kirchengesetzes über die Visitation vom 12. Dezember 1980 (Kirchl. Amtsbl. 1981 S. 2) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

### I. Abschnitt

#### Visitation in Kirchengemeinden

##### 1. Termin der Visitation

### § 1

(1) Das Visitationjahr wird unter Aufrechterhaltung des überkommenen sechsjährigen Turnus festgesetzt. In neuerichteten Kirchengemeinden wird erstmals spätestens im dritten Jahr nach ihrer Errichtung visitiert. Für unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundene Kirchengemeinden wird in der Regel ein gemeinsamer Visitationstermin festgesetzt.

(2) Den Visitationstermin innerhalb des Visitationsjahres

setzt der Superintendent als Visitator im Benehmen mit dem Pfarramt fest.

(3) Der Landessuperintendent kann auf Antrag des Visitators das Visitationsjahr verlegen, wenn dringende Gründe (z. B. Vakanz, Wechsel im Pfarramt) dies geboten erscheinen lassen.

(4) Der Visitator berichtet jährlich bis zum 31. Januar dem Landessuperintendenten, in welchen Kirchengemeinden eine Visitation vorgesehen ist. Der Landessuperintendent genehmigt bis zum 15. Februar den vorgelegten Visitationsplan.

(5) Der Landessuperintendent leitet dem Landeskirchenamt bis zum 15. Februar eine Aufstellung aller im Sprengel vorgesehenen Visitationen in Kirchengemeinden zu.

(6) Der Visitator kann im Benehmen mit dem Pfarramt den Visitationstermin innerhalb des Visitationsjahres verlegen, wenn dringende Gründe dies nahelegen. Verlegungen sind dem Landessuperintendenten und dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(7) Im Einzelfall kann der Superintendent mit Zustimmung des Landessuperintendenten einen mit seiner Stellvertretung Beauftragten oder einen anderen im Kirchenkreis tä-

tigen Pfarrer mit der Visitation in einer Kirchengemeinde beauftragen.

## 2. Vorbereitung der Visitation

### § 2

(1) Jährlich im Februar unterrichtet der Visitator nach dem genehmigten Visitationsplan über die vorgesehene Visitation und den Visitationstermin

1. die Kirchengemeinde,
2. den Kirchenkreisvorstand unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Visitation,
3. in Patronatsgemeinden den Patron unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Visitation,
4. das Kirchenkreisamt,
5. den Kirchenmusikdirektor oder seinen Vertreter mit der Bitte um einen Bericht über den Kirchenmusiker,
6. den Orgelrevisor mit der Bitte um ein Gutachten über die Orgel,
7. die Außenstelle des Landeskirchlichen Amtes für Bau- und Kunstpflege mit der Bitte um ein Gutachten über die Glocken und Läuteanlagen,
8. die Außenstelle des Landeskirchlichen Amtes für Bau- und Kunstpflege mit der Bitte um einen Bericht über die kirchlichen Gebäude und die in der Kirchengemeinde vorhandenen Kunstwerke und liturgischen Geräte,
9. den Kirchlichen Archivpfleger oder, wenn keiner bestellt ist, das Pfarramt mit der Bitte um einen Bericht über das Pfarrarchiv, die Pfarregistratur, die Kirchenbücher und Druckwerke von geschichtlichem Wert,
10. sachkundige Berater gemäß § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Visitation, die möglichst unter Berücksichtigung in der Kirchengemeinde bestehender Einrichtungen hinzuzuziehen sind.

(2) Sind in den letzten drei Jahren vor der Visitation bauliche Maßnahmen an der Orgel oder an den Glocken durchgeführt worden und liegt ein Abnahmegutachten vor, so kann dieses an die Stelle des Gutachtens nach Absatz 1 Nr. 6 oder 7 treten.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 5 bis 9 genannten Stellen erstatten ihre Gutachten oder Berichte auf Vordrucken und leiten sie dem Visitator in vierfacher Ausfertigung spätestens einen Monat vor dem Visitationstermin zu. Der Visitator gibt je eine Ausfertigung an die Kirchengemeinde weiter. Pfarramt und Kirchenvorstand können schriftlich Stellung nehmen.

(4) Von einer Verlegung des Visitationstermines nach § 1 Abs. 6 sind die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 3

(1) Für die schriftlichen Berichte gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Visitation erstellt das Landeskirchenamt Fragebogen, die insbesondere folgende Bereiche umfassen:

- I. Allgemeines
- II. Kirchliches Leben
  - A. Gottesdienste, Amtshandlungen und andere Formen der Verkündigung (einschließlich Kirchenmusik)
  - B. Kirchlicher Unterricht (Konfirmandenunterricht)
  - C. Seelsorge und Besuchsdienst
  - D. Diakonie

- E. Mission und Ökumene
- F. Einrichtungen, Veranstaltungen, Gruppen, Kreise

## III. Pfarramtlicher Dienst

## IV. Pastoren

## V. Kirchliche Mitarbeiter

- A. Hauptberufliche Mitarbeiter
- B. Nebenberufliche Mitarbeiter

## VI. Kirchenvorstand

## VII. Kirchliches Vermögen

- A. Verwaltung des Kirchlichen Vermögens
- B. Gebäude der Kirchengemeinde

Der Visitator kann die Fragebogen durch weitere Fragen ergänzen. Die Fragebogen sind jeweils von den auf ihnen angegebenen Organen oder Mitarbeitern auszufüllen und zu unterschreiben.

(2) Die Fragebogen sind spätestens zwei Monate vor der Visitation vierfach vom Visitator der Kirchengemeinde zuleiten, bei unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden für jede Kirchengemeinde gesondert.

(3) Die ausgefüllten Fragebogen sind dem Visitator einen Monat vor dem Visitationstermin in dreifacher Ausfertigung zu übersenden. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Kirchengemeinde.

### § 4

(1) Der Verlauf der Visitation soll in einer Vorbesprechung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Visitation vom Visitator mit dem Pfarramt und, soweit erforderlich, auch mit dem Kirchenvorstand erörtert werden. Insbesondere ist folgendes festzulegen:

1. Termin für den Hauptgottesdienst sowie Predigttext,
2. Aufteilung der Dienste, falls mehrere Pastoren und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der Kirchengemeinde tätig sind,
3. Zeitpunkt und Art im Rahmen der Visitation vorgesehener anderer Veranstaltungen,
4. Termin für eine Sitzung des Kirchenvorstandes,
5. Termin für Gespräche mit den haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern,
6. Termin für einen Besuch des Visitators im Konfirmandenunterricht,
7. Termin für einen Kindergottesdienst oder Jugendgottesdienst,
8. Termin, zu dem der Visitator Gelegenheit gibt, Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

(2) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so muß wenigstens in einer von ihnen ein Gottesdienst nach der in der Gemeinde geltenden Ordnung stattfinden; in den übrigen sind ebenfalls öffentliche Gemeindeveranstaltungen anzusetzen.

(3) Bei der Festlegung des Verlaufes der Visitation nach Absatz 1 teilt der Visitator mit, welche sachkundigen Berater er nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 hinzuziehen wird.

### § 5

(1) Die Visitation ist an den beiden vorhergehenden Sonntagen im Gottesdienst in allen gottesdienstlichen Stätten der Kirchengemeinde abzukündigen und die Gemeinde zu den Veranstaltungen einzuladen. Dabei ist unter Angabe von Zeit und Ort darauf hinzuweisen, daß jedes Gemeinde-

glied das Recht hat, bei dem Visitator Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

(2) Auf die Visitation und die Visitationsveranstaltungen ist außerdem auf andere ortsübliche Weise hinzuweisen.

#### § 6

Der Entwurf der Visitationspredigt ist in wörtlicher Ausführung dem Visitator vor dem Visitationsgottesdienst in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

#### § 7

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Visitation soll das Pfarramt die Lehrer für evangelische Religion an den Schulen sowie andere Personen, mit denen die Kirchengemeinde zusammenarbeitet, zu einzelnen Visitationsveranstaltungen besonders einladen.

### 3. Durchführung der Visitation

#### § 8

Der Visitationsgottesdienst verläuft nach der in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung des Hauptgottesdienstes. Der Visitator wendet sich mit einer Ansprache an die Gemeinde.

#### § 9

Der Visitator besucht einen Kindergottesdienst oder Jugendgottesdienst.

#### § 10

(1) Der Visitator führt mit dem Kirchenvorstand, bei mehreren unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden mit den vereinigten Kirchenvorständen, eine Verhandlung, in der die Fragebogen nach § 3, die Gutachten und Berichte nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 und vom Kirchenvorstand nach § 2 Abs. 3 vorgelegte Stellungnahmen besprochen werden. Dabei sind das Gemeindeleben und die Erfüllung der Aufgaben der beteiligten Organe, Pastoren und Mitarbeiter zu erörtern. Bei der Erörterung von Finanz- und Baufragen ist der Leiter des Kirchenkreisamtes hinzuzuziehen.

(2) In der Verhandlung nach Absatz 1 oder in einer weiteren Besprechung soll der Visitator den in der Gemeinde tätigen Mitarbeitern der Kirchengemeinde und dem Gemeindebeirat Gelegenheit geben, in Anwesenheit des Kirchenvorstandes über ihre Arbeit zu berichten und Wünsche und Anregungen zu äußern.

(3) Bei der Visitation ist dem Kirchenvorstand Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit der Betroffenen gegenüber dem Visitator über die Amtsführung der Pastoren und Mitarbeiter zu äußern.

#### § 11

Im Zusammenhang mit der Visitation soll der Visitator ein Gespräch mit den Lehrern für evangelische Religion an den Schulen im Bereich der Kirchengemeinde führen.

#### § 12

Den Pastoren und Mitarbeitern sowie den Mitgliedern der beteiligten Organe ist bei der Visitation Gelegenheit zum Einzelgespräch mit dem Visitator über ihren Dienst zu geben; der Visitator kann dafür besondere Termine festsetzen.

#### § 13

(1) Der Visitator soll die Einrichtungen der Kirchengemeinde besuchen.

(2) Der Visitator soll sich mit dem Kirchenvorstand auf der Grundlage des Berichtes der Außenstelle des Landeskirchlichen Amtes für Bau- und Kunstpflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 über den Zustand der kirchlichen Gebäude unterrichten.

#### § 14

Der Visitator nimmt unter Einbeziehung des Gutachtens des kirchlichen Archivpflegers Einblick in die Geschäftsführung des Pfarramtes. Dabei überprüft er auch die Verwaltung der Pfarramtskasse.

#### § 15

Soweit es sachgemäß erscheint, soll der Visitator im Rahmen der Visitation im Bereich der Kirchengemeinde vorhandene nichtkirchliche Behörden, Verbände und Einrichtungen besuchen.

#### § 16

(1) Zum Abschluß der Visitation am Ort führt der Visitator mit dem Pfarramt und den anderen mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung Beauftragten aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Ergebnisse der Visitation ein Gespräch über sich ergebende Aufgaben.

(2) Im Anschluß an das Gespräch nach Absatz 1 oder in besonderen Gesprächen, die auch am Dienstsitz des Visitators stattfinden können, bespricht der Visitator mit den Pastoren und den anderen mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung Beauftragten einzeln eingehend und vertraulich deren Amtsführung. Dabei ist besonders die Zusammenarbeit innerhalb der Kirchengemeinde zu erörtern.

#### § 17

An allen Visitationsveranstaltungen und den Verhandlungen mit Ausnahme der Einzelgespräche nach §§ 12 und 16 können der Patron und die an der Visitation beteiligten Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes teilnehmen.

### 4. Visitationsbericht und Visitationsbescheid

#### § 18

Der Visitationsbericht des Visitators besteht aus

1. Einzelberichten, die auf die vorgelegten Unterlagen eingehen,
2. einem allgemeinen Bericht über den Verlauf der Visitation.

#### § 19

(1) In den Einzelberichten nach § 18 Nr. 1 nimmt der Visitator, soweit erforderlich, zu den vorgelegten Unterlagen Stellung. Er kann die Stellungnahme sowie Berichte über entsprechende Verhandlungen mit den jeweils zuständigen Personen und Organen auf den vorgelegten Unterlagen oder gesondert abgeben.

(2) Eine schriftliche Stellungnahme des Visitators ist zu dem den Pastor betreffenden Fragebogen abzugeben.

(3) Soweit im Rahmen des Visitationsberichtes vom Visitator Beurteilungen über Pastoren und andere Mitarbeiter abgegeben werden, ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu der Beurteilung zu äußern.

#### § 20

In dem allgemeinen Bericht nach § 18 Nr. 2 berichtet der Visitator über den Verlauf der Visitation, insbesondere über

1. den Visitationsgottesdienst,

2. weitere Gottesdienste, den kirchlichen Unterricht und weitere Veranstaltungen der Kirchengemeinde aus Anlaß der Visitation,
3. den zeitlichen Ablauf und den Teilnehmerkreis der Verhandlungen, Gespräche und Besuche nach §§ 10 bis 13, 15 und 16 Abs. 1.

## § 21

Der Visitationsbericht ist in drei Exemplaren anzufertigen. Der Visitator übersendet dem Landessuperintendenten ein Exemplar mit den Visitationsunterlagen spätestens ein Vierteljahr nach dem Visitationssonntag. Ein weiteres Exemplar mit den Visitationsunterlagen ist dem Landeskirchenamt unmittelbar zu übersenden. Das dritte Exemplar verbleibt bei den Unterlagen des Visitators.

## § 22

(1) Der Landessuperintendent erteilt innerhalb eines Vierteljahres nach Eingang des Visitationsberichtes über den Visitator der Kirchengemeinde den Visitationsbescheid. Je eine Abschrift des Visitationsbescheides ist dem Landeskirchenamt und dem Visitator zuzuleiten.

(2) Der Visitationsbescheid ist den jeweils Betroffenen vom Pfarramt und Kirchenvorstand zugänglich zu machen. Die Kirchengemeinde insgesamt betreffende Teile des Visitationsbescheides sind durch Abkündigung oder in anderer geeigneter Weise der Gemeinde bekanntzugeben.

## § 23

Innerhalb eines Vierteljahres nach Bekanntgabe des Visitationsbescheides führt der Visitator ein abschließendes Gespräch mit Pfarramt, Kirchenvorstand und Mitarbeitern über die Ergebnisse der Visitation und den Visitationsbescheid.

## § 24

Ergibt sich im Verlauf der Visitation die Notwendigkeit für unaufschiebbare Maßnahmen, so sind diese vom Visitator oder Landessuperintendenten unabhängig von den Berichten oder dem Visitationsbescheid einzuleiten.

**II. Abschnitt**

Visitation in Kirchengemeinden,  
in denen der Superintendent  
Inhaber einer Pfarrstelle ist

## § 25

(1) Für die Visitation in einer Kirchengemeinde, in der der Superintendent Inhaber einer Pfarrstelle ist, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 20 und 22 bis 24 entsprechend mit der Maßgabe, daß Visitator der Landessuperintendent ist.

(2) Der Visitationsbericht ist in zwei Exemplaren anzufertigen. Ein Exemplar mit den Visitationsunterlagen verbleibt beim Visitator, das zweite ist mit den Visitationsunterlagen und dem Visitationsbescheid vom Visitator in der Regel innerhalb eines halben Jahres nach dem Visitationssonntag dem Landeskirchenamt zu übersenden.

(3) Die Visitation ist möglichst mit der Visitation im Kirchenkreis zu verbinden.

**III. Abschnitt**

Visitation in Kirchenkreisen

## 1. Termin der Visitation

## § 26

(1) Die Visitation ist in den Kirchenkreisen in der Regel alle sechs Jahre zu halten.

(2) Der Landessuperintendent als Visitator unterrichtet jährlich im Januar über die vorgesehene Visitation und den Visitationstermin

1. den Kirchenkreis,
2. den Kirchenmusikdirektor mit der Bitte um einen Bericht über den Kreiskantor,
3. die Außenstelle des Landeskirchlichen Amtes für Bau- und Kunstpflege mit der Bitte um einen Bericht über die Gebäude, die Eigentum des Kirchenkreises sind oder in seiner Nutzung stehen,
4. den Kirchlichen Archivpfleger mit der Bitte um einen Bericht über das Archiv, die Registratur sowie Schriftstücke und Druckwerke von geschichtlichem Wert,
5. sachkundige Berater gemäß § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Visitation, die möglichst unter Berücksichtigung im Kirchenkreis bestehender Einrichtungen hinzuzuziehen sind.

(3) Die Visitationstermine sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(4) Für die Berichte nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 gilt § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## 2. Vorbereitung der Visitation

## § 27

(1) Für die schriftlichen Berichte gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Visitation erstellt das Landeskirchenamt Fragebogen, die insbesondere folgende Bereiche umfassen:

- I. Allgemeines
- II. Dienst des Superintendents
- III. A. Leitende hauptberufliche Mitarbeiter des Kirchenkreises  
B. im Kirchenkreis tätige Pfarrer der Landeskirche
- IV. Kirchenkreistag
- V. Kirchenkreisvorstand
- VI. Pastorenkonvent und Pastorenkonferenz
- VII. Mitarbeiterkonferenz
- VIII. Kirchenkreisamt
- IX. Einrichtungen des Kirchenkreises
- X. Gebäude des Kirchenkreises

Der Superintendent kann sich bei der Ausfüllung der Fragebogen insbesondere mit dem Kirchenkreisvorstand beraten. Der Visitator kann die Fragebogen durch weitere Fragen ergänzen.

(2) Die Fragebogen sind spätestens drei Monate vor der Visitation dreifach vom Visitator dem Kirchenkreis zuzuleiten.

(3) Die ausgefüllten Fragebogen sind dem Visitator einen Monat vor dem Visitationstermin in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Kirchenkreis.

## § 28

Der Verlauf der Visitation soll in einer Vorbesprechung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Visitation von dem Visitator mit dem Superintendenten und, soweit erforderlich, mit dem Kirchenkreisvorstand erörtert werden. Insbesondere ist folgendes festzulegen:

1. Termin für einen Gottesdienst für den Fall, daß die Visitation nicht mit der Visitation in der Kirchengemeinde, in der der Superintendent Inhaber einer Pfarrstelle ist,

verbunden wird; in diesem Gottesdienst hält nach Möglichkeit der Superintendent die Predigt, der Visitator wendet sich mit einer Ansprache an die Gemeinde,

2. Zeitpunkt und Art im Rahmen der Visitation vorgesehener anderer Veranstaltungen,
3. Termin für eine Sitzung des Kirchenkreisvorstandes,
4. Termin für eine Sitzung des Pastorenkonventes oder der Pastorenkonferenz,
5. Termin für ein Gespräch mit der Mitarbeiterkonferenz,
6. Termin für einen Besuch des Visitators im Kirchenkreisamt,
7. Termine für Besuche des Visitators in Einrichtungen des Kirchenkreises,
8. Termin für die Teilnahme des Visitators an einer Sitzung des Kirchenkreistages in zeitlicher Nähe zum Visitationstermin,
9. Termin, zu dem der Visitator Gelegenheit gibt, Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

#### § 29

(1) Die Visitation ist an den beiden vorhergehenden Sonntagen in den Gottesdiensten aller Kirchen- und Kapellengemeinden und in den übrigen gottesdienstlichen Stätten des Kirchenkreises abzukündigen.

(2) Bei der Abkündigung ist der Termin bekanntzugeben, zu dem der Visitator Gelegenheit gibt, Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

(3) Auf die Visitation und die öffentlichen Visitationsveranstaltungen ist außerdem auf andere ortsübliche Weise hinzuweisen.

### 3. Durchführung der Visitation

#### § 30

(1) Der Visitator führt mit dem Kirchenkreisvorstand eine Verhandlung, in der die Fragebogen nach § 27 und die Berichte nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 besprochen werden. Dabei sind das kirchliche Leben im Kirchenkreis und die Erfüllung der Aufgaben der beteiligten Organe und Mitarbeiter zu erörtern. Der Leiter des Kirchenkreisamtes ist zu den Verhandlungen hinzuzuziehen. Der Vorsitzende des Kirchenkreistages ist einzuladen.

(2) In der Verhandlung nach Absatz 1 oder in einer weiteren Besprechung soll der Visitator den Mitarbeitern des Kirchenkreises Gelegenheit geben, in Anwesenheit des Kirchenkreisvorstandes über ihre Arbeit zu berichten und Wünsche und Anregungen zu äußern.

(3) Bei der Visitation ist dem Kirchenkreisvorstand Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit der Betroffenen gegenüber dem Visitator über die Amtsführung des Superintendenten und der Mitarbeiter des Kirchenkreises zu äußern.

#### § 31

Dem Superintendenten und den Mitarbeitern des Kirchenkreises sowie den Mitgliedern der beteiligten Organe ist bei der Visitation Gelegenheit zum Einzelgespräch mit dem Visitator über ihren Dienst zu geben; der Visitator kann dafür besondere Termine festsetzen.

#### § 32

Der Visitator nimmt unter Einbeziehung des Gutachtens des Kirchlichen Archivpflegers Einblick in die Geschäftsführung des Superintendenten.

#### § 33

(1) Im Zusammenhang mit der Visitation soll der Visitator ein Gespräch mit Vertretern der Schulen führen, insbesondere mit Lehrern für evangelische Religion. Der mit der Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht beauftragte Beamte des staatlichen Schuldienstes ist rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Soweit es sachgemäß erscheint, soll der Visitator im Rahmen der Visitation im Kirchenkreis vorhandene nichtkirchliche Behörden, Verbände und Einrichtungen besuchen.

#### § 34

Zum Abschluß der Visitation bespricht der Visitator mit dem Superintendenten eingehend und vertraulich dessen Amtsführung. Dabei ist auch das Zusammenwirken der mit der Ausübung der Verkündigung im Kirchenkreis Beauftragten sowie der Leitungsorgane im Kirchenkreis zu erörtern.

### 4. Visitationsbericht und Visitationsbescheid

#### § 35

Der Visitationsbericht des Visitators besteht aus

1. Einzelberichten, die auf die vorgelegten Unterlagen eingehen,
2. einem allgemeinen Bericht über den Verlauf der Visitation.

#### § 36

(1) In den Einzelberichten nach § 35 Nr. 1 nimmt der Visitator, soweit erforderlich, zu den vorgelegten Unterlagen Stellung. Er kann die Stellungnahme sowie Berichte über entsprechende Verhandlungen mit den jeweils zuständigen Personen und Organen auf den vorgelegten Unterlagen oder gesondert abgeben.

(2) Besondere Berichtsbogen sind unerlässlich zu den Fragebogen über

1. den Dienst des Superintendenten,
2. die Tätigkeit des Kirchenkreistages,
3. die Tätigkeit des Kirchenkreisvorstandes,
4. die Tätigkeit des Pastorenkonventes und der Pastorenkonferenz,
5. die Tätigkeit der Mitarbeiterkonferenz.

(3) Falls im Rahmen des Visitationsberichtes vom Visitator Beurteilungen über Pastoren und andere Mitarbeiter abgegeben werden, ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu der Beurteilung zu äußern.

#### § 37

In dem allgemeinen Bericht nach § 35 Nr. 2 berichtet der Visitator über den Verlauf der Visitation, insbesondere über die Veranstaltungen nach § 28 und die Verhandlungen und Gespräche nach §§ 30 und 31. Der allgemeine Bericht schließt mit einer allgemeinen Beurteilung der Wirksamkeit des Kirchenkreises hinsichtlich der Erfüllung der ihm nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zugewiesenen Aufgaben.

#### § 38

Der Visitationsbericht ist in zwei Exemplaren anzufertigen. Der Visitator übersendet ein Exemplar mit den Visitationsunterlagen dem Landeskirchenamt spätestens ein Vierteljahr nach Abschluß der Visitation. Ein Exemplar verbleibt bei den Unterlagen des Visitators.

## § 39

(1) Der Landessuperintendent erteilt dem Kirchenkreis den Visitationsbescheid. Das Landeskirchenamt erhält eine Abschrift des Visitationsbescheides.

(2) Der Visitationsbescheid ist den jeweils Betroffenen vom Superintendenten und vom Kirchenkreisvorstand in geeigneter Weise bekanntzugeben.

## § 40

Innerhalb eines Vierteljahres nach Bekanntgabe des Visitationsbescheides führt der Visitor ein abschließendes Gespräch mit dem Superintendenten und dem Kirchenkreisvorstand, zu dem nach Möglichkeit der Vorsitzende des Kirchenkreistages und der Vorsitzende der Mitarbeiterkonferenz hinzuzuziehen sind.

## § 41

Ergibt sich im Verlauf der Visitation die Notwendigkeit für unaufschiebbare Maßnahmen, so sind diese vom Visitor unabhängig von den Berichten oder dem Visitationsbescheid einzuleiten.

## IV. Abschnitt

Visitation in anderen kirchlichen Körperschaften, kirchlichen Werken, Einrichtungen und Diensten

## § 42

(1) Für andere kirchliche Körperschaften, Werke, Einrichtungen und Dienste werden Visitationen auf Vorschlag des Landeskirchenamtes vom Bischofsrat angeordnet. Will der Bischofsrat von sich aus eine Visitation anordnen, so bedarf es der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(2) Wo Aufsichtsrechte der Landeskirche nicht bestehen, bedarf es für die Anordnung der Visitation eines Antrages der kirchlichen Körperschaften, Werke, Einrichtungen und Dienste, die die Visitation begehren.

## § 43

Bei der Anordnung der Visitation bestimmt der Bischofsrat den Visitor. Er kann zur Unterstützung des Visitors sachkundige Berater bestellen.

## § 44

(1) Der Bischofsrat bestimmt bei der Anordnung der Visitation, welche Gottesdienste, Andachten oder sonstige Veranstaltungen in die Visitation einbezogen werden sollen. Er kann Vorschläge der zu visitierenden Einrichtung anfordern.

(2) Gleichzeitig bestimmt der Bischofsrat, mit welchen Organen, Pastoren und anderen Mitarbeitern Verhandlungen und Gespräche zu führen sind und welche Arbeitszweige oder Einrichtungen besucht werden sollen.

(3) Der Bischofsrat setzt fest, daß bei den Verhandlungen mit Organen diesen Gelegenheit gegeben wird, sich in Abwesenheit der Betroffenen über deren Dienst zu äußern.

## § 45

Der Visitor trifft mit der zu visitierenden Einrichtung die erforderlichen Absprachen über den zeitlichen Ablauf und die Gestaltung der Visitationsveranstaltungen.

## § 46

Der Bischofsrat bestimmt, in welcher Weise zur Vorbereitung der Visitation Berichte über die Tätigkeit der kirchlichen Körperschaften, Werke, Einrichtungen und Dienste und über die Erfüllung der ihnen nach dem in der Landes-

kirche geltenden Recht zugewiesenen Aufgaben erstattet werden.

## § 47

Der Bischofsrat bestimmt die Art und Weise, in der die Visitation rechtzeitig anzukündigen und an welche Organe und Personen diese Ankündigung zu richten ist. Bei der Ankündigung ist darauf hinzuweisen, wann Gelegenheit besteht, bei dem Visitor Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

## § 48

Für die Durchführung der Visitation bei anderen kirchlichen Körperschaften, Werken, Einrichtungen und Diensten gelten die Bestimmungen für die Visitation in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sinngemäß.

## § 49

Der Visitor berichtet spätestens ein Vierteljahr nach Abschluß der Visitation dem Landesbischof über Verlauf und Ergebnisse der Visitation. Das Landeskirchenamt erhält Abschrift des Visitationsberichtes.

## § 50

(1) Der Landesbischof erteilt dem leitenden Organ der visitierten Einrichtung über den Visitor den Visitationsbescheid. Das Landeskirchenamt erhält Abschrift des Visitationsbescheides.

(2) Der Visitationsbescheid ist den jeweils Betroffenen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Innerhalb eines Vierteljahres nach Bekanntgabe des Visitationsbescheides führt der Visitor mit den für die Arbeit der visitierten Einrichtung Verantwortlichen ein abschließendes Gespräch.

## V. Abschnitt

Visitation in Anstaltsgemeinden

## § 51

(1) Die Visitation in Anstaltsgemeinden ist alle sechs Jahre zu halten. Sie wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes vom Bischofsrat angeordnet. Will der Bischofsrat von sich aus eine Visitation anordnen, ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes erforderlich.

(2) Bei der Anordnung der Visitation bestimmt der Bischofsrat den Visitor.

## § 52

(1) Die Visitation in Anstaltsgemeinden beschränkt sich auf:

1. die Amts- und Lebensführung der Amtsträger im pfarramtlichen Dienst der Anstaltsgemeinde,
2. die Verwaltung des Pfarramtes, soweit es die Gottesdienste, die Amtshandlungen, die Seelsorge, die kirchliche Unterweisung und die für alle Gemeindepfarrer geltenden Vorschriften über die äußere Verwaltung betrifft,
3. den Stand und die Gestaltung des geistlichen Lebens der Anstaltsgemeinde,
4. die dem Gottesdienst der Anstaltsgemeinde gewidmeten Räume und Gebäude,
5. die Tätigkeit des Kirchenvorstandes der Anstaltsgemeinde, wenn ein solcher gebildet ist.

(2) An der Visitation ist ein vom Präsidenten des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vor-

geschlagener Mitarbeiter der Diakonie beratend zu beteiligen, der durch den Bischofsrat bestellt wird. Daneben ist ein vom leitenden Gremium der Anstalt vorgeschlagenes nicht-geistliches Mitglied dieses Gremiums zu beteiligen, das ebenfalls vom Bischofsrat zu bestellen ist.

### § 53

(1) Die Durchführung der Visitation in Anstaltsgemeinden richtet sich nach den in Abschnitt IV getroffenen Bestimmungen.

(2) Für die schriftlichen Berichte gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Visitation können die vom Landeskirchenamt erstellten Fragebogen für die Visitation in Kirchengemeinden unter Berücksichtigung der besonderen Situation in Anstaltsgemeinden Anwendung finden.

(3) Wenn der Träger einer Einrichtung der Diakonie, in der eine Anstaltsgemeinde besteht, gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Visitation eine Visitation beantragt, ist diese Visitation möglichst mit der Visitation in der Anstaltsgemeinde zu verbinden. In diesem Fall entfällt die Bestimmung § 52 Abs. 2 Satz 2.

## VI. Abschnitt

### Kosten der Visitation

#### § 54

Die örtlichen Kosten der Visitation mit Ausnahme der Kosten für die Orgelrevisoren und für das Landeskirchliche Amt für Bau- und Kunstpflege sind von den visitierten Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, anderen kirchlichen Körperschaften, Werken, Einrichtungen und Diensten zu tragen.

## VII. Abschnitt

### Schlußvorschrift

#### § 55

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Hannover, den 7. Juli 1987

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

### Nr. 132 Berufspraktikum für den Beruf der Diakonin und des Diakons.

Vom 6. Juli 1987. (KABl. S. 105)

#### I

A. Absolventinnen und Absolventen des Fachbereiches Religionspädagogik (Diakonie und Kirchliche Dienste) der Evangelischen Fachhochschule Hannover.

1. Aufgrund des § 20 der Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule Hannover wird für das Berufspraktikum für Absolventinnen und Absolventen des Fachbereiches Religionspädagogik (Diakonie und Kirchliche Dienste) der Evangelischen Fachhochschule Hannover nach § 2 der Studienordnung für den Studiengang Religionspädagogik (Diakonie und Kirchliche Dienste) an der Evangelischen Fachhochschule Hannover nach Beschluß des Fachbereichsrates des Fachbereiches Religionspädagogik (Diakonie und Kirchliche Dienste) vom 21. Oktober 1986 und nach Zustimmung des Senats der Evangelischen Fachhochschule Hannover vom 11. Novem-

ber 1986 sowie der Genehmigung durch das Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule Hannover vom 17. November 1986 die nachstehende Ordnung hiermit bekanntzugeben.

2. Berufspraktikanten (Berufspraktikantinnen) für den Beruf des Diakons und der Diakonin, die ihre Diplomprüfung an einem theologisch-pädagogischen Fachbereich einer evangelischen Fachhochschule bestanden haben, werden nach der Diplomprüfung in eine Ausbildungsstelle im Berufspraktikum im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers eingewiesen.

Dabei ist der Berufspraktikant einem Mentor zuweisen, unter dessen Anleitung er im Bereich einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, in einer Einrichtung der Landeskirche oder einer diakonischen Einrichtung praxisbezogen auf seinen Beruf vorbereitet wird.

3. Die Berufspraktikanten erhalten ein Entgelt in der Höhe des Betrages, der gemäß dem Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes in der jeweils geltenden Fassung an Berufspraktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters gezahlt wird. Die übrigen Bestimmungen des vorgenannten Tarifvertrages finden entsprechende Anwendung.

Die für die Zahlung des Entgelts erforderlichen Mittel werden den Einsatzstellen durch Einzelzuweisungen durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.

4. Die Berufspraktikanten werden durch den Fachbereich Religionspädagogik (Diakonie und Kirchliche Dienste) der Evangelischen Fachhochschule Hannover nach Zustimmung des Landeskirchenamtes in eine Ausbildungsstelle entsandt.

B. Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsstätten für Diakoninnen und Diakone, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer sowie Jugendwartinnen und Jugendwarte.

1. Wenn Absolventen (Absolventinnen) anderer Ausbildungsstätten für Diakoninnen und Diakone, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer sowie Jugendwartinnen und Jugendwarte unmittelbar nach Abschluß ihrer theoretischen Ausbildung im Bereich unserer Landeskirche angestellt werden sollen, muß in jedem Einzelfall geprüft werden, ob sie im Anschluß an die theoretische Ausbildung wie die Absolventen des Fachbereiches Religionspädagogik (Diakonie und Kirchliche Dienste) der Evangelischen Fachhochschule Hannover ein Berufspraktikum abzuleisten haben oder ein Anerkennungsjahr in der bisher üblichen Form.
2. Sieht die Ausbildungsordnung der Ausbildungsstätte ein Berufspraktikum vor oder werden — obwohl das erste Jahr nach der theoretischen Ausbildung als Anerkennungsjahr bezeichnet ist — an den Absolventen und seinen Anstellungsträger vergleichbare Anforderungen gestellt wie an einen Berufspraktikanten und dessen Einsatzstelle (z. B. Begleitung durch die Ausbildungsstätte, Stellung eines Mentors, Pflichtteilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Zusammenkünften in der Ausbildungsstätte, schriftliche Arbeiten, Protokolle über den Verlauf des Anerkennungsjahres), erfolgt die Anstellung in entsprechender Anwendung der unter Abschnitt A Nr. 1 bis 3 gemachten Ausführungen als Berufspraktikant. Wenn die Ausbildungsordnung hingegen nur

ein Anerkennungsjahr in der bisher üblichen Form vorsieht, ist der Absolvent wie bisher als kirchlicher Mitarbeiter anzustellen. In diesem Falle ist er nach den Bestimmungen der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. S. 65) in der jeweils geltenden Fassung in die Vergütungsgruppe VI b BAT (Sparte C Nr. 1 der Anlage 1) eingruppiert.

3. In allen unter Abschnitt B genannten Fällen ist die Anstellung von Absolventen der anderen Ausbildungsstätten nur möglich in freien und besetzbaren Stellen für Diakone und Jugendwarte. Auf § 20 der Stellenplanungsverordnung i. d. F. vom 14. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. S. 172) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

## II

Die mit Verfügung betr. Berufspraktikum für den Beruf des Diakons und der Diakonin vom 4. August 1976 (Kirchl. Amtsbl. S. 131) veröffentlichte Vorläufige Ordnung des Berufspraktikums für Absolventinnen und Absolventen des Fachbereichs Religionspädagogik (Diakonie und Kirchliche Dienste) der Evangelischen Fachhochschule in Hannover vom 6. Mai 1976 (Kirchl. Amtsbl. S. 132), die unter Berücksichtigung der Änderung vom 6. März 1978 im Kirchlichen Amtsblatt 1978, Seite 101, nochmals veröffentlicht wurde, hat damit ihre Gültigkeit verloren.

### Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

### Ordnung des Berufspraktikums für Absolventinnen und Absolventen des Fachbereiches Religionspädagogik (Diakonie und Kirchliche Dienste) der Evangelischen Fachhochschule Hannover

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Religionspädagogik (Diakonie und Kirchliche Dienste) und nach dem Beschluß des Fachbereichsrates des Fachbereiches Religionspädagogik (Diakonie und Kirchliche Dienste) vom 21. Oktober 1986 sowie nach Zustimmung des Senats vom 11. November 1986 und Genehmigung des Kuratoriums der Evangelischen Fachhochschule Hannover vom 17. November 1986 erläßt der Fachbereich Religionspädagogik (Diakonie und Kirchliche Dienste) die folgende Ordnung:

#### § 1

##### Zielsetzung und kirchliche Anerkennung

(1) Durch das Berufspraktikum sollen die Absolventen des Fachbereiches Religionspädagogik (Diakonie und Kirchliche Dienste) — im folgenden Fachbereich II genannt — die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse vertiefen und sich sachgerecht in die berufliche Tätigkeit als Diakonin/Diakon einarbeiten.

(2) Voraussetzung für die kirchliche Anerkennung und Einsegnung als Diakonin/Diakon sind

1. die bestandene Diplomprüfung an einem theologisch-pädagogischen Fachbereich einer evangelischen Fachhochschule,
2. der erfolgreiche Abschluß der berufspraktischen Tätigkeit,
3. das bestandene Kolloquium.

#### § 2

##### Dauer des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum dauert zwölf Monate. Es wird in der Regel im Anschluß an die bestandene Diplomprüfung angetreten. Eine Unterbrechung darf grundsätzlich — außer im Krankheitsfall oder aus Gründen des Mutterschutzes — nicht länger als sechs Monate dauern. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Fachbereichsrat des Fachbereichs Religionspädagogik (Diakonie und Kirchliche Dienste) — im folgenden Fachbereichsrat II genannt — mit Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Wird das Berufspraktikum wegen Krankheit oder Mutterschutz länger als vier Wochen unterbrochen, so ist dies dem Praktikumsamt des Fachbereiches II — im folgenden Praktikumsamt genannt — unverzüglich anzuzeigen. Das Berufspraktikum wird um die vier Wochen überschreitende Unterbrechung verlängert. Die Verlängerung ist im Ausbildungsvertrag zu vereinbaren.

#### § 3

##### Ausbildungsstellen

(1) Das Berufspraktikum wird in dafür geeigneten und durch den Fachbereichsrat II genehmigten kirchlichen Ausbildungsstellen, z. B. Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Diakonischen Werkes, abgeleistet.

(2) In den Ausbildungsstellen müssen in der Regel Diakoninnen/Diakone mit mindestens vierjähriger Berufserfahrung als Mentoren zur Verfügung stehen. Auf Antrag kann der Fachbereichsrat II über Ausnahmen beschließen.

(3) Das Praktikumsamt schlägt dem Studenten Ausbildungsstellen vor. Der Student wählt eine der vorgeschlagenen Ausbildungsstellen. Diese Entscheidung muß vom Fachbereichsrat II bestätigt werden.

#### § 4

##### Ausbildungsverlauf

(1) Der Mentor und der Berufspraktikant erarbeiten gemeinsam einen Ausbildungsplan, der der Genehmigung durch das Praktikumsamt bedarf.

(2) Der Mentor berichtet schriftlich sechs Wochen vor dem Kolloquium über das Berufspraktikum. Der Abschlußbericht ist dem Berufspraktikanten zur Kenntnis zu geben und mit ihm zu besprechen.

(3) Das Praktikumsamt hält regelmäßigen Kontakt zu den Ausbildungsstellen im Berufspraktikum.

#### § 5

##### Begleitende Lehrveranstaltungen

(1) Der Fachbereich II führt während des Berufspraktikums begleitende Lehrveranstaltungen in der Form von Studienwochen, Regionaltagungen und Supervisionen durch. Für diese Lehrveranstaltungen stehen dem Berufspraktikanten mindestens 18 Arbeitstage zur Verfügung, die nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

(2) Der Berufspraktikant ist verpflichtet, an den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Ist er an der Teilnahme verhindert, so ist das Praktikumsamt sofort zu verständigen.

(3) Der Fachbereich II unterstützt die Mentoren in ihrer Aufgabe durch begleitende Veranstaltungen.

#### § 6

##### Zulassung zum Kolloquium

(1) Für die Aufgaben der Zulassung zum Kolloquium und

der Durchführung des Kolloquiums wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuß gebildet. Diesem Ausschuß gehören an

1. der Praktikumsleiter als Vorsitzender,
2. ein durch den Fachbereichsrat II bestätigter Berufspraktikant,
3. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereiches II.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuß des Fachbereiches II läßt den Bewerber zum Kolloquium zu, wenn

1. der Berufspraktikant den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Abschluß erworben hat,
2. der Berufspraktikant ordnungsgemäß an den begleitenden Lehrveranstaltungen (§ 5) teilgenommen hat,
3. der Bericht des Mentors ausweist, daß der Berufspraktikant die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen hat,
4. am Gruppengespräch über einen Schwerpunkt der beruflichen Praxis teilgenommen hat,
5. mindestens vier Wochen vor dem Kolloquium seine schriftliche Hausarbeit beim Praktikumsamt eingereicht hat.

Die rechtzeitige Abgabe und die Annahme dieser Arbeit sind Voraussetzungen für die Teilnahme am Kolloquium. Über die Annahme der schriftlichen Hausarbeit entscheiden zwei vom Fachbereich II Beauftragte durch ein Gutachten. Die Entscheidung ist dem Berufspraktikanten durch das Praktikumsamt in der Regel spätestens eine Woche vor dem Kolloquiumstermin bekannt zu geben.

(3) Liegen bei dem Berufspraktikanten schwerwiegende Tatsachen vor, die dem Ziel des Berufspraktikums gemäß § 1 Abs. 1 entgegenstehen, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuß die Zulassung verweigern. Der Beschluß über die Nichtzulassung bedarf der Bestätigung durch den Fachbereichsrat II.

(4) Hat der Berufspraktikant die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nicht erfüllt, so kann er sich erneut zu einem Kolloquium melden. Aufgrund dieser zweiten Meldung ist das Kolloquium innerhalb von mindestens drei, höchstens sechs Monaten abzulegen. Die Frist wird durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuß für das Kolloquium festgesetzt. Das Berufspraktikum verlängert sich in diesem Fall um den festgesetzten Zeitraum.

(5) Im Ausnahmefall ist eine dritte Meldung zum Kolloquium zulässig, insbesondere wenn die Leistungen des Berufspraktikanten erkennen lassen, daß das Erreichen des Ausbildungszieles zu erwarten ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Berufspraktikanten nach Stellungnahme des Fachbereichsrates II das Landeskirchenamt.

## § 7

### Kolloquium

(1) Für die Durchführung des Kolloquiums ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuß für das Kolloquium im Zusammenwirken mit dem Praktikumsamt zuständig. Das Kolloquium findet in der Regel in den letzten vier Wochen des Berufspraktikums statt. Der Termin wird durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuß festgesetzt.

(2) Der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses beruft zum Kolloquium ein.

(3) Der Vertreter des Landeskirchenamtes oder der vom Landeskirchenamt Beauftragte eröffnet und schließt das Kolloquium.

(4) Durch das Kolloquium soll abschließend festgestellt werden, ob das Ziel des Berufspraktikums gemäß § 1 Abs. 1 erreicht worden ist.

(5) Das Kolloquium besteht aus einem Einzelgespräch, dessen Grundlage die schriftliche Hausarbeit des Berufspraktikanten ist. Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Kolloquium, die durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuß festzusetzen ist, werden dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses Fragen zur Kolloquiumsarbeit gestellt. Das Einzelgespräch wird mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet.

(6) Für das Kolloquium bildet der Zulassungs- und Prüfungsausschuß Kommissionen, die aus hauptberuflich Lehrenden, Lehrbeauftragten der Evangelischen Fachhochschule Hannover und anderen Fachleuten, die spezielle Kenntnisse vom kirchlich-diakonischen Berufsfeld und von den Berufsvollzügen des Diakons besitzen, bestehen.

(7) Die Kommissionen bestehen aus drei Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der hauptberuflich Lehrender sein muß.

(8) Ein Vertreter des Landeskirchenamtes oder ein vom Landeskirchenamt Beauftragter kann als Mitglied der Kommission mit Stimmrecht teilnehmen.

(9) Für die Wiederholung des Kolloquiums gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Eine zweite Wiederholung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt; § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(10) Studenten, die sich im Hauptstudium des Fachbereiches II befinden, können als Zuhörer an dem Kolloquium teilnehmen, sofern der Kandidat sich damit einverstanden erklärt.

(11) Über den Verlauf und das Ergebnis des Einzelgespräches ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß durch die an dem Einzelgespräch beteiligten Mitglieder der Kommission unterschrieben werden.

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

**Nr. 133 Neufassung der Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums vom 20. März 1979 (GVOBl. S. 147).**

**Vom 31. März 1987. (GVOBl. S. 134)**

Nach Art. 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Kirche werden nachstehende Richtlinien aufgestellt:

## § 1

### Gegenstand der Richtlinien

Diese Richtlinien gelten für das gesamte kirchliche Grundeigentum.\*

\* vgl. § 18 Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft (GVOBl. 1987, S. 49 ff.)

## § 2

## Nachweis

(1) Es ist dafür zu sorgen, daß alle Grundstücke und die mit ihnen verbundenen eintragungsfähigen dinglichen Rechte im Grundbuch auf den Namen des kirchlichen Rechtsträgers — ggf. unter Bezeichnung der Zweckbestimmung — eingetragen sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Grundstücke und Rechte sind außerdem in einer kirchlichen Grundbesitznachweisung mit ihren wesentlichen Merkmalen zu verzeichnen. Die Grundbesitznachweisung ist auf dem laufenden zu halten. Muster für eine Grundbesitznachweisung sind beim Kirchenkreis anzufordern.

(3) Die Grundbesitznachweisung und die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, grundbuchamtliche Benachrichtigungsschreiben, Katasterauszüge, katasteramtliche Handzeichnung, Flurkarten, Kaufverträge usw.) müssen geordnet und sicher aufbewahrt werden. Es wird empfohlen, die Nachweisung in Abschriften bei einer übergeordneten kirchlichen Verwaltungsstelle zu verwahren.

(4) Neben der Grundbesitznachweisung sollen Landakten erstellt werden.

## § 3

## Bewirtschaftung

(1) Das kirchliche Grundeigentum ist so zu bewirtschaften, daß in Erfüllung seiner Zweckbestimmung auf lange Sicht der bestmögliche Nutzen erzielt wird; dabei sind die Erfordernisse des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes zu beachten.

(2) Moore, Sümpfe, Brüche und sonstige Feuchtgebiete sowie Heiden, Dünen und Trockenrasen sind in naturnahem Zustand zu belassen. Landschaftsgerechte Renaturierungen derartiger Flächen sind zu fördern.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt kann ergänzende Hinweise für den Umwelt- und Naturschutz auf kirchlichem Grundeigentum geben. Auf das Merkblatt über Möglichkeiten extensiver Landbewirtschaftung wird verwiesen (Anlage 4).

## § 4

## Nutzung

(1) Das Grundeigentum wird in Eigenbewirtschaftung oder durch Verpachtung genutzt.

(2) Bei der Verpachtung sind kirchliche, soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Gesichtspunkte zu beachten.

(3) Auf die Festsetzung eines angemessenen und gesicherten Pachtzinses ist zu achten. Der Pachtzins hat sich nach der Bodenqualität, der Ortslage und dem Angebot zu richten. Die Pachtpreise sollen grundsätzlich in Geld vereinbart werden. Eine Gleitklausel ist vorzusehen.

(4) Die Pachtzeit sollte in der Regel 6 bis 9 Jahre betragen. Eine automatische Verlängerung ist auszuschließen. Bei der Verpachtung ist das einheitliche Vertragsmuster zu verwenden. Ein Muster kann beim Kirchenkreis angefordert werden.

(5) Die Verpachtung soll öffentlich bekanntgegeben werden, damit sich jeder um eine Pachtung bemühen kann. Auf eine öffentlich meistbietende Verpachtung ist zu verzichten.

(6) Pachtverträge bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, sofern dies die Kirchenkreissatzung vorsieht.

## § 4 a

## Extensive Landbewirtschaftung

(1) Die kirchlichen Körperschaften können eine extensive Landbewirtschaftung in Zusammenarbeit mit den Pächtern auf freiwilliger Basis fördern. Dies geschieht durch Beteiligung an staatlichen Maßnahmen oder, in Abstimmung hiermit, durch Erarbeitung eigener Vorhaben.

(2) In die Musterpachtverträge sind Ergänzungen über die Extensivierungsvereinbarungen aufzunehmen. Ferner ist festzulegen, wer die Bewirtschaftungsaufgaben kontrolliert. Bei derartigen Pachtverträgen soll ein geminderter Pachtzins festgesetzt werden oder die Zahlung von Ausgleichsleistungen vereinbart werden.

(3) Pachtverträge nach den Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand, sofern dies die Kirchenkreissatzung vorsieht. Dem Genehmigungsantrag soll ein Gutachten nach § 6 der Richtlinien beigelegt werden.

## § 5

## Abbau von Bodenbestandteil

Bei dem Abbau von Bodenbestandteil ist auf die besonderen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen zu achten. Vor Abschluß eines Abbauvertrages ist das Nordelbische Kirchenamt um Beratung zu bitten. Ein Muster für den Abschluß eines Abbauvertrages kann beim Nordelbischen Kirchenamt oder den Kirchenkreisen angefordert werden.

## § 6

## Sachverständige

(1) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, sich bei der Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums, der land- und forstwirtschaftlich genutzt wird, insbesondere beim Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken, bei der Festsetzung des Erbbauzinses und bei der Flurbereinigung von den durch das Nordelbische Kirchenamt genannten und der Landwirtschaftskammer anerkannten Sachverständigen beraten zu lassen (vgl. GVOBl. 1977, S. 137).

(2) Bei städtischem Grundeigentum ist zur Wertermittlung unbebauter und bebauter Grundstücke bei Rückfragen über die Höhe des Erbbauzinses die Einschaltung eines Gutachterausschusses nach § 137 BBauG möglich.

## § 7

## Erwerb

Es darf nur Grundeigentum erworben werden, das den Zwecken der Kirche unmittelbar dient oder diesen im Sinne des § 4 nutzbar gemacht werden kann. Vor dem Erwerb von Grundstücken, die bebaut werden sollen, ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen. Es wird empfohlen, daß sich die örtlichen kirchlichen Stellen über die planerischen Feststellungen und Baubeschränkungen der kommunalen und staatlichen Verwaltungen unterrichten und ihr Recht auf Beteiligung an der Bauleitplanung wahrnehmen. Auf das Merkblatt zum Bundesbaugesetz wird verwiesen (Anlage 1).\*)

## § 8

## Veräußerung und Belastung

(1) Kirchliches Grundeigentum ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Kirchengeneigte Grundstücke dürfen grundsätzlich nur veräußert werden, wenn besondere öffentliche oder soziale Gründe vorliegen. Unter Wahrung der kirchlichen Interessen soll eine Veräußerung nur im Austausch mit gleichwertigem Ersatzland er-

\*) hier nicht abgedruckt

folgen oder wenn der Kaufpreis für den Erwerb geeigneten Ersatzlandes Verwendung findet.

(2) Kirchliches Grundeigentum darf nur belastet (Hypotheken, Grundschulden) werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

### § 9

#### Ersatzlandbeschaffung

(1) Als Ersatzland sollen ertragsfähige Grundstücke und sicher verpachtbare landwirtschaftliche Nutzflächen angekauft werden. Der Ankauf von Bauerwartungsland oder Bauland ist nur dann durchzuführen, wenn das anzukaufende Land in absehbarer Zeit für einen bestimmten Zweck der kirchlichen Körperschaft benötigt wird. Das Ersatzland soll der abgegebenen Fläche im Hinblick auf Größe und die erzielbaren Pachteinnahmen mindestens gleichwertig sein.

(2) Auf die Ersatzlandbeschaffung kann in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden, insbesondere, wenn das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Umfang oder geringen Wert oder die kirchliche Körperschaft bereits bei früheren Verkäufen mehr Ersatzland als seinerzeit erforderlich erworben hat. Gründe für den Verzicht sind in dem Beschluß darzulegen.

(3) Landverkaufserlöse sollen möglichst in einem auf Kirchenkreisebene zu bildenden Landerwerbssfonds eingebracht werden, wenn ihre Wiederanlage nicht in absehbarer Zeit realisiert werden kann.

### § 10

#### Pfarrvermögen

(1) Das Pfarrvermögen dient aufgrund seiner Widmung ausschließlich der Besoldung und Versorgung der Pastoren. Es ist daher in seinem Bestand zu erhalten und darf wegen der Widmung keinem anderen Vermögen einverleibt werden.

(2) Angemessene Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung von Pfarrländereien sind aus dem Haushalt des Kirchenkreises zu bezahlen.

(3) Wird Pfarrvermögen entwidmet, so hat die kirchliche Körperschaft hierüber einen Beschluß herbeizuführen und über die Art der Entschädigung des Pfarrvermögens zu beschließen.

### § 11

#### Erbbaurechte

Von dem Abschluß neuer Erbbauverträge ist abzusehen. Für die bestehenden Erbbauverträge gilt das Merkblatt zur Vergabe von Erbbaurechten (Anlage 2\*). Wird ausnahmsweise aus besonderen Gründen ein Erbbaurecht vergeben, so ist das Vertragsmuster beim Kirchenkreis anzufordern und zu verwenden.

### § 12

#### Enteignung

Bei Bekanntwerden der Einleitung des Enteignungsverfahrens kirchlichen Grundeigentums ist das Nordelbische Kirchenamt um Beratung zu bitten.

### § 13

#### Flurbereinigung

Ziel der Flurbereinigung ist es, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und die allgemeine Landkultur und Landentwicklung zu fördern. Damit in jedem Abschnitt des Verfahrens gewährleistet ist, daß die kirchlichen Interessen gewahrt

werden, ist sofort nach Einleitung des Verfahrens ein anerkannter Sachverständiger einzuschalten. Über die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens ist das Nordelbische Kirchenamt zu informieren. Es wird auf das Merkblatt zum Flurbereinigungsverfahren verwiesen (Anlage 3\*).

### § 14

#### Friedhofserweiterung

Beim Erwerb von Grundstücken für die Erweiterung von Friedhöfen ist vorher zu prüfen, ob diese für Bestattungszwecke geeignet sind. Der Amtsarzt ist in jedem Fall rechtzeitig zu hören. Aufgrund der Verpflichtung der politischen Gemeinde ist bei dem Erwerb von Grundstücken zur Friedhofserweiterung mit der politischen Gemeinde zu vereinbaren, daß diese kostenlos die Grundstücke übereignet. Im Grundstücksübereignungsvertrag ist gleichzeitig eine Rückübereignung an die politische Gemeinde zu vereinbaren, wenn es nicht zur Friedhofserweiterung kommt. Dieser Anspruch auf Rückübertragung ist durch eine Auflassungsvormerkung zugunsten der politischen Gemeinde zu sichern.

### § 15

#### Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften

(1) Über den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Bestellung von Erbbaurechten, den Abschluß von Pachtverträgen, den Abbau von Bodenbestandteilen, das Flurbereinigungsverfahren und die Friedhofserweiterung sind Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften herbeizuführen.

(2) In dem Beschluß ist die genaue katasteramtliche Bezeichnung des Grundstücks und die Angabe seiner Größe anzugeben.

(3) Der Beschluß ist in drei Ausfertigungen zur Genehmigung einzureichen. Beizufügen sind bei Beschlüssen über den Erwerb, die Veräußerung und die Bestellung von Erbbaurechten:

- a) das Gutachten nach § 6,
- b) ein Grundbuchauszug nach dem neuesten Stand,
- c) gegebenenfalls Katasterauszüge,
- d) Abschriften des Kaufvertrages oder des Erbbauvertrages oder der Entwurf des Vertrages.

(4) Die Beurkundung von Kaufverträgen, Erbbauverträgen oder Belastungen sind erst vorzunehmen, wenn der Beschluß der Körperschaft genehmigt ist. Wird eine Beurkundung vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorgenommen, so ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages oder Angebots von der Erteilung der Genehmigung abhängig zu machen.

(5) Ist zum Ankauf eines Grundstücks die Aufnahme eines Darlehens erforderlich, so ist neben dem Beschluß über den Erwerb ein Beschluß über die Aufnahme des Darlehens zu fassen.

### § 16

#### Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 1979 in Kraft. Gleichzeitig finden die Verwaltungsanordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes der ehem. Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. Juni 1976 (KGVOBl. 1976, S. 118) und die Rundverfügungen, die dieser Regelung entgegenstehen keine Anwendung mehr.

\*) hier nicht abgedruckt

## Anlage 4

**Merkblatt über Möglichkeiten extensiver Landwirtschaft****Vorbemerkung**

Gottes Schöpfung ist uns Menschen anvertraut, daß wir sie bebauen und bewahren. Viele stellen heute die Frage, ob wir diese Verantwortung immer in genügender Weise wahrnehmen. Die Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz vom 14. Mai 1985 »Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung«<sup>1)</sup> kann hier bei der Diskussion eine wertvolle Hilfe sein. Wir verweisen ferner auf die Denkschrift »Landwirtschaft im Spannungsfeld zwischen Wachsen und Weichen, Ökologie und Ökonomie, Hunger und Überfluß«<sup>2)</sup> aus dem Jahr 1984.

**1 Ackerflächen**

- 1.1 Keine chemischen Pflanzenbehandlungsmittel auf 3 bis 6 m breiten Ackerrandstreifen — insbesondere bei Winter- und Sommergetreide sowie bei Raps. Dadurch werden in der Landschaft artenreiche »Verbindungsbänder« zur Erhaltung selten gewordener Pflanzen und Pflanzengesellschaften geschaffen.
- 1.2 Keine chemischen Pflanzenbehandlungsmittel auf kleineren Ackerflächen mit einer Breite bis zu 50 m.
- 1.3 Ein- bis zweijährige Brache auf kleineren Ackerflächen mit einer Breite bis zu 50 m mit folgenden Auflagen:
  - Einmalige mechanische Bearbeitung unmittelbar nach der Ernte ist zugelassen.
  - Ansonsten keinerlei Bearbeitung und Nutzung der Fläche
  - Keine Ansaat

**2 Grünlandflächen**

- 2.1 Grünlandextensivierung mit folgenden, einfach zu kontrollierenden Auflagen:
  - Keine Bearbeitung (Schleppen, Walzen, Düngen, Mähen etc.) in einem zweimonatigen Zeitraum (Je nach Landesstil 5. April bis 20. Juni)
  - Geringe Beweidungsintensität im gleichen Zeitraum (Großvieheinheiten/ha in Wiesenvogelbrutgebieten, ansonsten max. 2 Großvieheinheiten — GVE)
  - Standweide, keine Portionsweide
  - Mähen von innen nach außen; grundsätzlich mit Wildretter
  - Keine Umwandlung in Ackerland
  - Verzicht auf Dränung
  - In Wiesenvogelbrutgebieten: keine Gülle vom 1. April bis 20. Juni
- 2.2 Grünlandextensivierung auf sehr ertragsschwachem, trockenem Magergrünland (sehr leichte Sandböden) mit folgenden Auflagen:
  - Verzicht auf jegliche Düngung
  - Keine Zufütterung bei Weidevieh
  - Standweide, keine Portionsweide
  - Mähen von innen nach außen; grundsätzlich mit Wildretter

— Keine Umwandlung in Ackerland

- 2.3 Maßnahmen für den Amphibienschutz (nur bei Amphibienvorkommen in erreichbarer Nähe) durch:
  - Verzicht auf organische Dünger vom 1. April bis 20. Juni
  - Verzicht auf jegliche Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittel 20 m um Gewässer
  - Standweide, keine Portionsweide
  - Mähen von innen nach außen; grundsätzlich nur mit Wildretter
- 2.4 Umwandlung von Acker- in Grünland mit folgenden Auflagen:
  - Verwendung von Saatgutmischungen, die für eine anschließende extensive Nutzung geeignet sind
  - Abstand von Zäunen zu vorhandenen Knicks: 2,5 m
  - Verpflichtung zu anschließender extensiver Nutzung

**3 Ungenutzte Flächen**

- 3.1 Herausnahme geeigneter Flächen oder Teilflächen (z.B. schwer verpachtbare, entlegene, ertragsschwache, ungünstig geschnittene Flächen, Uferstreifen an Seen und Fließgewässern, Streifen an Knicks und Waldrändern) aus der landwirtschaftlichen Produktion. Verzicht auf jegliche Bearbeitung. Beratung durch Fachleute auf diesem Gebiet, ggf. schonende Pflege der Flächen (z. B. durch kirchliche Jugendgruppen oder Naturschutzvereine — nach vorheriger fachkundiger Beratung und Erstellung eines Pflegeplanes).
- 3.2 Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Flächen wie Moore, Sümpfe, Brüche, Heiden, Dünen, Trockenrasen insbesondere nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8, 11, 20 Landschaftspflegegesetz Schleswig-Holstein (s. auch Merkblätter Nr. 2 u. 7 des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege S-H). Verzicht auf jegliche Nutzung. Pflege- und ggf. Verbesserungsmaßnahmen nach Einschaltung eines fachkundigen Beraters (Unter Landschaftspflegebehörde, Landschaftspflegebüro).
- 3.3 Schaffung von Heide- und Trockenrasenfluren. Sie können auf mageren Böden, besonders an und zwischen Wäldern sowie an Wegrändern, die problemlos einmal jährlich gemäht oder überweidet werden, angelegt werden.
- 3.4 Schaffung neuer Wasser-, Sumpf- und Bruchflächen. An vielen Stellen gibt es im östlichen Hügelland und in Teilen der Geest Senken, die schwer zu entwässern sind. Es bietet sich an, defekte Dränagen hier nicht wieder herzurichten, ggf. noch funktionierende Entwässerungseinrichtungen zu verstopfen und die Bewirtschaftung der dann vernästen Flächen aufzugeben. Es entwickeln sich Flachwasserbereiche, Niedermoore und Bruchwälder. Bei Neuanlage von Lebensräumen keine schutzwürdigen Biotope zerstören. (Merkblatt Nr. 9 des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege gibt Hinweise).
- 3.5 Anlagen von Teichgräben, d. h. etwa 3 m breite, flach auslaufende Gräben mit sehr geringer Strömung. Die Verbreiterung der Gräben schafft Lebensraum für Wasserbewohner und Amphibien auf Kosten der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Als Abgrenzung zu Ackerflächen ist ein mehrere Meter breiter ungenutzter Landstreifen notwendig.
- 3.6 Vorfluter sind so zu pflegen, daß Röhrichbestände er-

<sup>1)</sup> erschienen im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, ISBN 3-579-01987-2

<sup>2)</sup> a. a. O., ISBN 3-570-01984-8

halten bleiben; Handräumung wird bevorzugt vor wechselseitiger Uferräumung.

- 3.7 Anlage von Knicks und Feldgehölzen. In Geest und Hügelland ist die Neuanlage von Knicks insbesondere in flurbereinigten Gebieten auch aus landwirtschaftlichen Gründen sinnvoll (Verhinderung der Winderosion auf leichten Böden, Erhaltung der Feinde von Schadinsekten). Einem vernetzten System von Knicks und Feldgehölzen ist dabei aus allgemein ökologischen wie besonders aus wildbiologischen aber auch landeskulturellen Gründen der Vorzug gegenüber der Anlage von isolierten Feldgehölzen zu geben. Feldgehölze sollten von vornherein so angelegt werden, daß sie sich zu lichten Buschgruppen mit nur eingestreuten Bäumen entwickeln. Zur Erhaltung dieses Zustandes

sind ggf. auch pflegende Eingriffe (Einzelstammnutzung) nötig.

- 3.8 Sicherung der fachgerechten Pflege der Knicks durch entsprechende Verpflichtung der Pächter der zugehörigen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

**Hinweis:** Bei der Entwicklung bestehender und Anlage neuer Biotope stellt die Schleswig-Holsteinische Landesregierung für die anfallenden Kosten Förderungsmittel zur Verfügung. Nähere Auskunft über die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft Flensburg, Heide, Husum, Itzehoe, Kiel und Lübeck.

Auch wird auf die vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege herausgegebene Broschüre »Extensivierungsförderung in Schleswig-Holstein« hingewiesen.

## Evangelische Landeskirche in Württemberg

### Nr. 134 Änderung der Geschäftsordnung der Württ. Evang. Landessynode.

Vom 12. März 1987. (ABl. Bd. 52, S. 333)

Die Landessynode hat am 12. März 1987 gemäß § 20 Abs. 2 Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit § 32 der Geschäftsordnung folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 29. November 1984 (ABl. 51, S. 248) beschlossen:

1. § 2 erhält folgende Fassung:
 

»Die Landessynode wählt bei ihrer ersten Sitzung je in besonderen, geheimen Wahlgängen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Stellvertreter des Präsidenten, die den Präsidenten in dieser Reihenfolge vertreten. Außerdem wählt die Landessynode bei ihrer ersten Tagung die Schriftführer.«
2. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Satz 4:
 

»Der Präsident kann die Sitzungsleitung jederzeit einem seiner Stellvertreter übertragen.«
3. In § 10 Abs. 1 wird das Wort »Kirchenpräsident« ersetzt durch das Wort »Landesbischof«.
4. § 17 erhält folgenden Satz 4:
 

»Eine kurze ergänzende mündliche Begründung ist zulässig.«
5. § 18 erhält folgenden Satz 3:
 

»Eine Aussprache über selbständige Anträge findet nur statt, wenn die Synode es beschließt.«

Stuttgart, den 6. Mai 1987

I. V.

Dietrich

### Nr. 135 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes.

Vom 9. Juni 1987. (ABl. Bd. 52, S. 341)

Der Ständige Ausschuß der Landessynode hat gemäß § 29 des Kirchenverfassungsgesetzes das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

### Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Rechtsverhältnisse der beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kirchenbeamte) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtengesetz) vom 26. März 1968 (ABl. 43 S. 75), zuletzt geändert am 27. Mai 1968 (ABl. 52 S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

»(2) Bezüglich des Mutterschutzes und des Erziehungsurlaubs für Kirchenbeamte werden die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften sinngemäß angewandt.«
3. Es werden folgende §§ 56 b und c eingefügt:

»§ 56 b

#### Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Bezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er mit

- a) mindestens einem Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Bei Kirchenbeamten im Schuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen. Während des Zeitraums, für den die Arbeitszeit ermäßigt oder Urlaub gewährt worden ist, ist eine Änderung des Umfangs der Freistel-

lung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nur mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle zulässig.

(3) Während der Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3, die von der für die Ernennung des Kirchenbeamten zuständigen Dienststelle getroffen werden, bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

#### § 56 c

##### Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

(1) Einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes kirchliches Interesse daran besteht, Bewerber im kirchlichen Dienst zu beschäftigen, bis zum 31. Dezember 1990

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren;
2. nach einer Vollzeitbeschäftigung im kirchlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes kirchliches Interesse daran besteht, Bewerber im kirchlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im kirchlichen Dienst ausübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, bis zum 31. Dezember 1990 auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Dem Antrag nach Absatz 1 oder 2 darf nur entsprochen werden, wenn der Kirchenbeamte erklärt, wäh-

rend der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Nebentätigkeiten nach § 40 Absatz 4 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Ausnahmen von Satz 1 dürfen nur zugelassen werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach den Absätzen 1 und 2 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach den Absätzen 1 und 2 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 56 b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 56 b sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von 23 Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach den Absätzen 1 und 2 sowie Urlaub nach § 56 b dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. § 56 b Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann die zuständige Dienststelle in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Kirchenbeamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(5) Für Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 56 b Absatz 4 entsprechend.«

#### Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Für Teilzeitbeschäftigungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wurden, gilt das bisherige Recht weiter.

Stuttgart, den 6. Juli 1987

I. V.

Sorg

## D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

#### Nr. 136 Musterfriedhofsordnung für kircheneigene Friedhöfe in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 11. März 1987. (KABl. Nr. 2/3, S. 10)

Die nachstehende Musterfriedhofsordnung ist nach dem neuen Muster für Kirchhofsordnungen« vom 16. Dezember 1954 – Kirchliches Amtsblatt 1955 Seite 4 ff – und der Musterfriedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Januar 1981 erarbeitet worden.

Die nachstehende Musterfriedhofsordnung ist in den Kirchengemeinden, in denen eine neue Friedhofsordnung

aufgestellt werden soll oder in denen eine Friedhofsordnung nicht besteht, bei der Erarbeitung einer solchen Ordnung zugrunde zu legen.

Bestimmungen, die für den jeweiligen kircheneigenen Friedhof nicht in Betracht kommen, sind außer acht zu lassen und zu streichen.

Schwerin, den 11. März 1987

Der Oberkirchenrat

In Vertretung

Frömke

**Friedhofsordnung**

für den Friedhof in \_\_\_\_\_

## § 1

**Eigentümer und Beschreibung des Friedhofes**

(1) Der Friedhof in \_\_\_\_\_ ist Eigentum der Ev.-Luth. Kirche zu \_\_\_\_\_  
Der Friedhof befindet sich auf Flur \_\_\_\_\_  
Flurstück \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_

(2) Er ist Begräbnisstätte für die Toten aus folgenden Orten:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Verstorbene aus anderen Orten können nur beigesetzt werden, wenn eine Grabstelle vorhanden ist, oder wenn der Friedhofsvorstand die Bestattung ausdrücklich genehmigt.

(3) Der Friedhof ist in Felder eingeteilt, und zwar

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber
- c) Kindergräber
- d) Urnengräber

(4) Erbbegräbnisse werden nicht mehr vergeben. Für bestehende Erbbegräbnisse gelten die einschlägigen Bestimmungen in der Friedhofsordnung vom \_\_\_\_\_ weiter.

(5) Sämtliche zur Bestattung Verstorbener überlassene Grabstellen bleiben Eigentum der Ev.-Luth. Kirche zu \_\_\_\_\_

## § 2

**Verwaltung und Aufsicht**

(1) Der Friedhof wird durch den Friedhofsvorstand verwaltet. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, \_\_\_\_\_ Kirchenältesten und dem Kirchenökonom, sofern der Kirchenökonom nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Finanzordnung die Verwaltung ausführt. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende des Kirchengemeinderates. Zu den Aufgaben des Friedhofsvorstandes gehören die allgemeine Aufsicht über den Friedhof, die Bestimmungen über seine Gestaltung und die Leitung des Bestattungswesens.

(2) Die Kassenführung liegt in den Händen des Kirchengemeinderates. Bei Friedhöfen, die nach den Bestimmungen in der Finanzordnung vom Kirchenökonom verwaltet werden, liegt die Kassenführung in seinen Händen, der die Einnahmen und Ausgaben des Friedhofes mit der Kirchgemeinde abrechnet.

(3) Die unmittelbare Aufsicht über den Friedhof führt der Friedhofsverwalter/Friedhofswärter. Zur Aufsicht über den Friedhof sind in seiner Abwesenheit neben den Mitgliedern des Kirchengemeinderates auch alle anderen Kirchenältesten und der Gruftgräber berechtigt.

(4) Die Dienstaufsicht über den Friedhofsverwalter/Friedhofswärter führt der 1. Vorsitzende des Kirchengemeinderates und in den Fällen, in denen der Kirchenökonom den Friedhof verwaltet, der Kirchenökonom.

## § 3

**Beschreibung der Grabstellen**

(1) Unter Reihengräbern sind zu verstehen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes nach der Reihe nebeneinander zur Bestattung ausgegeben werden.

(2) Wahlgräber sind Grabstellen, die sich nach Wahl auf einem besonderen Grabfeld oder an besonderer Lage befinden. Wahlgräber können für Eheleute und nahe Verwandte auf einer Grabstelle erworben werden.

(3) In Kindergräbern werden verstorbene Kinder bis zum 10. Lebensjahr der Reihe nach beigesetzt. Auch die Beisetzung in einem Wahlgrab ist möglich.

(4) Urnen können in einer Urnenstelle oder in einem schon vorhandenen Wahlgrab der Ehegatten oder eines nahen Verwandten des Verstorbenen beigesetzt werden. In einem Wahlgrab dürfen zusätzlich zur Erdbestattung bis zu zwei Urnen Aufnahme finden. Urnengrabstellen können für Eheleute und nahe Verwandte auf einer Grabstelle erworben werden.

(5) Die Grabstellen haben folgende Maße je Grab:

- a) Reihengräber, Länge \_\_\_\_\_ m Breite \_\_\_\_\_ m
- b) Wahlgräber, Länge \_\_\_\_\_ m Breite \_\_\_\_\_ m
- c) Kindergräber, Länge \_\_\_\_\_ m Breite \_\_\_\_\_ m
- d) Urnengräber, Länge \_\_\_\_\_ m Breite \_\_\_\_\_ m

Die Beisetzung von Ascheurnen in bereits belegten Reihengräbern ist nicht statthaft.

(6) Für das Anlegen der Grabstätten gelten folgende Vorschriften:

- bei Sargbeisetzungen beträgt der Erdauftrag auf den Sarg bis zur Erdoberfläche (ungehügelt) 0,90 m
- bei Urnenbeisetzungen beträgt der Erdauftrag auf die Urne bis zur Erdoberfläche (ungehügelt) 0,40 m.

(7) Särge und Urnen sollen aus verrottbarem Material bestehen.

(8) Aus- und Umbettungen werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen, z. Z. nach der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 und deren 2. Durchführungsbestimmungen vom 2. Juni 1980 vorgenommen.

## § 4

**Nutzungsrechte (Ruhefristen/Liegefristen)**

(1) Die Ruhefristen betragen

- a) für Reihengräber \_\_\_\_\_ Jahre
- b) für Wahlgräber \_\_\_\_\_ Jahre
- c) für Kindergräber \_\_\_\_\_ Jahre
- d) für Urnengräber \_\_\_\_\_ Jahre

(2) Für mehrteilige Wahlgräber und mehrteilige Urnengräber werden folgende Liegezeiten festgesetzt:

- a) Wahlgräber \_\_\_\_\_ Jahre
- b) Urnengräber \_\_\_\_\_ Jahre

Falls nach Ablauf der Liegefrist die letzte Grabstätte einer mehrteiligen Grabstelle noch nicht belegt ist, muß eine Neuerwerbung der gesamten Grabstätte nach der Gebührenordnung erfolgen.

(3) Ruhefristen bei Wahlgräbern und Urnengräbern können nach Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung des Grabstättengeldes oder anteiligen Grabstättengeldes, je nach Dauer der Verlängerung, neu erworben werden.

(4) Ruhefristen für Reihengräber und Kindergräber können nicht verlängert werden.

(5) Wird vorzeitig auf die Einhaltung der Ruhefrist verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

(6) Grabanlagen für antifaschistische Widerstandskämpfer und verdiente Bürger sind nach den dafür vom örtlichen Rat festgelegten Bestimmungen zu kennzeichnen, zu unterhalten und zu pflegen. Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen sind entsprechend dem Genfer Abkommen zum Schutze von Kriegsoptionen vom 12. August 1949 zu behandeln.

(7) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen ist von der Friedhofsverwaltung ein Grabschein auszustellen.

(8) Die Vergabe von Nutzungsrechten an allen Grabarten in neu erschlossenen Grabfeldern erfolgt prinzipiell nach der Reihe.

### § 5

#### Anmeldung der Bestattung und Bestattungshandlung

(1) Auf dem Friedhof werden Beisetzungen unabhängig von Bekenntnis oder Weltanschauung gewährleistet.

(2) Jede Bestattung, auch wenn sie ohne Mitwirkung der Kirche stattfinden soll, muß beim Vorsitzenden des Kirchgemeinderates, in der Regel beim Pastor, (bei der Friedhofsverwaltung/Kirchenökonomie) angemeldet werden. Der Vorsitzende des Kirchgemeinderates (Friedhofsverwalter/Kirchenökonom) setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Tag und Stunde der Bestattung fest und weist die Grabstätte an/läßt die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung anweisen.

(3) Soll die Beisetzung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte oder einer bereits vorhandenen Urnengrabstätte erfolgen, ist die Berechtigung durch den Grabschein oder einer schriftlichen Einverständniserklärung des im Grabstättenverzeichnis genannten Berechtigten nachzuweisen.

(4) Die Bestattung der Leiche darf erst erfolgen, nach dem der Bestattungsschein des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten vorgelegt wurde. Bei der Beisetzung von Urnen ist außerdem die Vorlage der Bescheinigung über die Einäscherung erforderlich.

(5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der vereinbarten Zeit, in der Regel vor dem Beginn der Trauerfeier, sehen. Der für die Durchführung der Trauerfeier Verantwortliche ist berechtigt, das Öffnen des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche es nicht zuläßt.

(6) Die kirchliche Bestattung ist Sache des Pastors. Auswärtige Pastoren und Geistliche anderer Bekenntnisse dürfen auf dem Friedhof nur mit seiner Genehmigung amtieren.

(7) Wollen andere Personen bei einer kirchlichen Bestattung Ansprachen halten, so ist hierzu die Genehmigung des Pastors vorher einzuholen.

(8) Für solche Ansprachen gilt folgendes:

Im Zusammenhang mit einer kirchlichen Bestattung sind sie erst zulässig, wenn der kirchliche Akt abgeschlossen ist, abgesehen von kurzen Widmungsworten bei Niederlegen von Kränzen am Sarge oder am Grabe.

(9) Bei musikalischen Darbietungen im Rahmen einer kirchlichen Bestattung ist zu beachten, daß die kirchliche Bestattung gottesdienstliche Handlung ist. Gesänge müssen biblische und kirchliche Texte zur Grundlage haben und sich auf die Bestattung beziehen. Gesänge aus weltlichen Musikwerken und Opern sind nicht zulässig. Auch Volkslieder dürfen bei einer kirchlichen Bestattung nicht

gesungen werden. Bei instrumental Darbietungen sind ebenfalls Bearbeitungen aus Opern u. ä. nicht erlaubt.

### § 6

#### Herrichtung und Pflege der Grabstätten

(1) Alle belegten Grabstätten müssen, sobald es die Jahreszeit zuläßt, in einer der Art des Kirchhofes entsprechenden Weise gärtnerisch hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Liegefrist dauernd gepflegt werden.

(2) Unbelegte Plätze sind, wo es die Art des Feldes erfordert, von Graswuchs und Unkraut freizuhalten.

(3) Die Grabhügel sollen die Höhe von 0,20 m nicht übersteigen. Sie dürfen nicht mit Rändern aus Zement oder ähnlichem festen Material (Schlenken) eingefast und nicht mit Steinsplitt oder Marmoskies bestreut werden.

(4) Die Bepflanzungen dürfen benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigen, Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung des Kirchhofsvorstandes gepflanzt werden; sie gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Kirche über und dürfen ohne Erlaubnis des Friedhofsvorstandes nicht wieder beseitigt werden, können aber, wenn es die Umstände erfordern, von ihm entfernt werden.

(5) Das Einsäumen von Grabstätten mit Gittern oder Draht- und Holzzäunen ist nicht erlaubt.

(6) Hecken dürfen nur um Familiengrabstätten und nur dort gepflanzt werden, wo sie das Gesamtbild des Friedhofes oder des Feldes nicht stören. Ihre Anpflanzung muß vom Friedhofsvorstand genehmigt werden. Der Friedhofsvorstand kann verlangen, daß zu groß gewordene, abgestorbene, wuchernde oder die Gesamtanlage störende Hecken zurückgeschnitten oder völlig beseitigt werden und, wenn die Berechtigten dem Verlangen nicht entsprechen, den Rückschnitt oder die Beseitigung selbst vornehmen lassen.

(7) Der Friedhofsvorstand kann für den ganzen Friedhof oder für einzelne Felder oder Abteilungen Bestimmungen über die Art der gärtnerischen Herrichtung der Grabstätten – auch der unbelegten – erlassen, sich auch die Herrichtung und Pflege selbst vorbehalten. Geschieht das, so ist jede abweichende Herrichtung der Grabstätte unzulässig und kann ohne Entschädigung beseitigt werden.

(8) Der Grabschmuck soll möglichst aus natürlichen Blumen bzw. Pflanzen bestehen.

(9) Verwelkte Blumen und anderer Abraum sind zu entfernen und auf den ausgewiesenen Plätzen zu deponieren.

(10) Ist vorgesehen, auf Grabfeldern einheitliche Grundbepflanzung zu verwenden, so wird diese von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Zur Grundbepflanzung werden in der Regel Rasengräber, flächenbildende Stauden oder bodendeckende Gehölze eingesetzt.

(11) An den allgemeinen Friedhofsanlagen, an Rasenflächen, Rasenrändern usw. darf nichts verändert werden.

(12) Zwischen den Gräbern dürfen weder Blumen noch Sträucher gepflanzt noch Sitzgelegenheiten, noch Pflanzengestelle aufgestellt werden.

(13) Bei Zuwiderhandlungen ist der Friedhofsvorstand/die Friedhofsverwaltung berechtigt, korrigierende Veränderungen an den Grabstätten vorzunehmen.

(14) Sitzgelegenheiten in den Grabfeldern werden, falls solche vorgesehen sind, vom Friedhofsvorstand/von der Friedhofsverwaltung geschaffen.

### § 7

#### Verwahrloste Grabstätten

(1) Grabstätten, die verwahrlost sind, kann der Fried-

hofsvorstand einebnen und einsäen oder, wie es sonst die Anlage des Feldes erfordert, herrichten lassen. Verfallene Grabzeichen und sonstige Grabanlagen können beseitigt werden, ohne daß die Berechtigten einen Anspruch auf Entschädigung haben.

(2) Die Ruhefrist für belegte Plätze wird dadurch nicht berührt. Die Angehörigen können sie nach Erstattung der inzwischen durch den Friedhofsvorstand aufgewendeten Kosten wieder herrichten.

(3) Unbelegte Plätze einer verwahrlosten Wahlgrabanlage und Urnengräber kann der Friedhofsvorstand anderweitig vergeben, wenn innerhalb eines Jahres nichts zur Wiederherstellung der belegten Plätze geschehen ist. Mit der anderweitigen Überlassung erlöschen die früheren Nutzungsrechte.

(4) Die Maßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, nachdem die Berechtigten mindestens sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich zur Instandsetzung der Grabstätten aufgefordert und dabei auf die sonst eintretenden Folgen hingewiesen werden.

(5) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Grabstätte trotz ausdrücklicher Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsordnung hergerichtet und unterhalten wird.

#### § 8

##### Grabmalbestimmungen und Durchführung gewerblicher Arbeiten

(1) Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung ist nur mit Genehmigung des Friedhofsvorstandes gestattet. Der Friedhofsvorstand kann für den Friedhof oder für einzelne Teile aus gestalterischen Gründen Form, Material, Bearbeitung und Grenzmaße der Grabmale vorschreiben.

(2) Der Friedhofsvorstand/Friedhofswärter informiert die Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstellen beim Erwerb desselben über die Grabmalvorschriften, damit sie den Auftrag zur Grabmalanfertigung und -aufstellung unter Beachtung der Bedingungen erteilen können.

(3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen auf dem Friedhof sind berechtigt:

- Steinmetzbetriebe und Steinmetzabteilungen von Betrieben
- Steinbildhauer
- Holzbildhauer
- Kunstschmiede
- bildende Künstler,

unabhängig von ihrem Wohnsitz, Wohnort oder dem Sitz des Betriebes. Für andere Personen bedarf es der besonderen Genehmigung des Friedhofsvorstandes. Genehmigungen zum Aufstellen von Grabmalen oder zum Errichten baulicher Anlagen sind vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstelle beim Friedhofsvorstand zu beantragen.

Dem Antrag sind Werkzeichnungen im Maßstab 1:10 beizufügen, aus denen Grundriß, Vorder- und Seitenansicht, Wortlaut und Anordnung des Textes sowie verwendete Symbole zu ersehen sind.

Ein Textteil muß genaue Angaben über Material, Farbe, Oberflächenbearbeitung, Form und Technik der Beschriftung enthalten.

(4) Der Friedhofsvorstand hat innerhalb von 14 Tagen den Antrag zu bearbeiten und danach dem Auftragsteller,

mit Sichtvermerk und gegebenenfalls Änderungsaufträgen versehen, zu übersenden.

(5) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung zu Lasten des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstelle entfernt.

(6) Grabmale und bauliche Anlagen müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich begründet und aufgestellt werden. Der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.

(7) Grabmale und bauliche Anlagen, die umzustürzen drohen und anderweitig Gefahrenstellen bilden, können ohne vorherigen Bescheid an den Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstelle zu dessen Lasten gesichert werden.

(8) Bei Nachbeisetzungen in Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten trägt der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte die Kosten für sämtliche Leistungen einschließlich denen, die zur Wiederherstellung evtl. beeinträchtigter benachbarter Grabstätten entstanden sind.

(9) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. Liegerechtes an einer Grabstätte hat dessen Inhaber für die oberirdische Beräumung Sorge zu tragen. Die Wiederbelegung wird öffentlich bekannt gemacht. Grabmale und bauliche Anlagen, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung entfernt werden, gehen in das Eigentum der Kirche über.

(10) Grabmale und bauliche Anlagen die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen, oder als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden durch den Friedhofsvorstand registriert. Sie dürfen ohne Zustimmung der Kirche entsprechend dem geltenden Gesetz über die Denkmalpflege vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26) nicht entfernt oder verändert werden.

(11) Grabzeichen, Inschriften und Sinnbilder sollen dem Wesen des kirchlichen Friedhofes entsprechen und das Andenken des Toten würdig bewahren. Sie können durch ein gutes Sinnbild ergänzt werden. Nicht gestattet sind Verse ohne dichterischen Wert, direkte Anrede, Koseformen, Geschmacklosigkeiten. Kurzen Worten der Heiligen Schrift, die nicht nur durch eine Stellenangabe bezeichnet werden sollen, und kurzen Gesangbuchversen ist der Vortritt zu geben.

(12) Das Wesen des kirchlichen Friedhofes erfordert, daß Inschriften und Sinnbilder seinem Ernst entsprechen.

Alle stehenden Grabmäler sind dauerhaft unter Verwendung von Metalldübeln zu befestigen. Die Fundamente müssen Gewähr bieten, daß die Grabmäler sicher und lotrecht stehen.

(13) Schäden an Grabmälern, welche die Standsicherheit vermindern, die Gefahr des Abstürzens von Teilen entstehen lassen oder erheblich das Aussehen beeinträchtigen, haben die Grabstelleneinhaber zu beseitigen. Sie haften für alle Schäden, die aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehen.

(14) Kommen die Grabstelleneinhaber ihrer vorstehend genannten Verpflichtung nicht nach, so kann ihnen der Friedhofsvorstand schriftlich eine angemessene Frist hierfür setzen, nach deren fruchtlosen Ablauf er berechtigt ist, die Schäden auf Kosten der Grabstelleneinhaber beseitigen zu lassen. Ist Gefahr im Verzuge oder die Anschrift des Grabstelleneinhabers nicht bekannt, so ist der Friedhofsvorstand auch ohne Fristsetzung hierzu berechtigt. Die Fristsetzung bzw. der Umstand, daß Gefahr im Verzuge oder

die Anschrift des Grabstelleninhabers nicht bekannt ist, ist aktenkundig zu machen.

### § 9

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet.

(2) Die Friedhofsbesucher und die auf dem Friedhof Beschäftigten haben sich der Bedeutung und Würde der Anlage entsprechend zu verhalten.

(3) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Der Würde der Anlage entsprechend sind innerhalb des Friedhofes verboten:

- Das Beschädigen und Beschmutzen von Anlagen und Grabstätten
- Das Abreißen und Abschneiden von Blumen oder Zweigen auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber
- Das Ablegen und Abraum außerhalb des dafür angewiesenen Platzes
- Das Befahren der Wege mit motorbetriebenen Fahrzeugen oder Fahrrädern
- Das Lärmen, Spielen und sonstiges störendes Verhalten.

(5) Hunde sind an der Leine zu führen.

(6) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, Karren, Handwagen und Handschlitten ist nur aus Anlaß von Arbeiten auf dem Friedhof zulässig.

(7) Durchgangsverkehr auf dem Friedhof ist untersagt.

(8) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder dritte Personen haftet die Kirche nicht.

(9) Unbefugte dürfen Grabstätten und -anlagen nicht betreten.

### § 10

#### Entziehen von Nutzungsrechten

(1) Machen sich Aufhebungen und Verlegungen von Grabstätten erforderlich, so wird das den Inhabern der Nutzungsrechte rechtzeitig angezeigt und für dieselben kostenlos ausgeführt.

(2) Rekonstruktionen von Friedhofsflächen erfolgen auf Veranlassung und zu Lasten der Kirche. Vor Arbeitsbeginn wird das Einverständnis der Inhaber davon betroffener Grabstätten eingeholt. Erforderlichenfalls werden Umbettungen vorgenommen.

(3) Aus zwingenden Gründen kann der ganze Friedhof oder Teile davon der Benutzung entzogen werden. Ein Beschluß des Friedhofsvorstandes bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses an erlöschen die Rechte an den davon betroffenen Grabstätten.

(4) Müssen wegen Änderung der Friedhofsanlage einzelne Grabstätten eingezogen werden, so hat der Berechtigte Anspruch darauf, daß ihm eine andere gleichartige Grabstätte für die restliche Ruhefrist zugewiesen wird und die in der eingezogenen Grabstätte beigesetzten Leichen oder Urnen dorthin umgebettet werden, sowie auf Überführung des Grabzeichens auf das neue Grab und seine angemessene gärtnerische Herstellung.

### § 11

#### Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der eingesargten Leichen bis zur Bestattung.

(2) Särge dürfen nur in Anwesenheit des Friedhofswärters geöffnet werden, und nur sofern dagegen keine Bedenken aus gesundheitlichen Gründen bestehen.

(3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbener dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

(4) Särge mit auswärts Verstorbenen bleiben geschlossen.

(5) Für die Benutzung der Friedhofskapelle gilt die Anordnung über die Benutzung der Kirchhöfe, Kirchhofskapellen und Leichenhallen vom 1. Juli 1958 – Kirchliches Amtsblatt 1958 S. 35/36 –.

### § 12

#### Gebühren und Entgelte für Sachleistungen

Stättegeld, Gruftgräberlohn und Entgelte für sonstige Sachleistungen sowie die Gebühren für die Bestattung richten sich nach der jeweils geltenden besonderen Ordnung.

### § 13

#### Einspruch gegen Entscheidungen des Friedhofsvorstandes

Gegen die Entscheidungen des Friedhofsvorstandes aufgrund dieser Friedhofsordnung können die Betroffenen binnen einer Frist von einem Monat Einspruch bei dem Landessuperintendenten in \_\_\_\_\_ einlegen. Gegen seine Entscheidung ist weiterer Einspruch innerhalb der gleichen Frist beim Oberkirchenrat in Schwerin möglich. Dieser entscheidet endgültig.

### § 14

Diese Friedhofsordnung wird in Wahrnehmung der Aufgaben, Rechte und Pflichten aus der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl: Teil I, Nr. 18) im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt/Rat der Gemeinde in \_\_\_\_\_ erlassen, sie tritt mit ihrer Genehmigung durch den Oberkirchenrat in Kraft.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Der Kirchgemeinderat

## Nr. 137 Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 21. März 1987. (KABl. Nr. 4/5, S. 28)

### Artikel 1

#### Der Kirchenkreis

(1) Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenkreise. Die Kirchenkreise sind Bereiche gemeinsamen geistlichen Dienstes und zugleich kirchliche Verwaltungsbezirke.

(2) Der Kirchenkreis umfaßt die ihm zugehörigen Kirchgemeinden, die in Propsteien zusammengeschlossen sind.

(3) Kirchenkreise werden durch Kirchengesetz errichtet und aufgehoben. Über die Veränderung der Grenzen der Kirchenkreise beschließt die Kirchenleitung auf Vorschlag des Oberkirchenrats. Die beteiligten Kirchenkreisräte sind vorher zu hören.

## Artikel 2

### Aufgaben des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis dient dem Leben und Auftrag der Kirchgemeinden. Er übernimmt gemeinsame Aufgaben des Zeugnisses und Dienstes und faßt dazu die vorhandenen Kräfte zusammen.

(2) Im Kirchenkreis werden die Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, die für die Kirchgemeinden gemeinsam gelöst werden müssen oder die von der Landeskirche auf den Kirchenkreis übertragen werden.

## Artikel 3

### Rechtsform

Der Kirchenkreis ist kirchliche Körperschaft und nimmt seine Rechte und Pflichten in eigener Verantwortung nach den kirchlichen Ordnungen wahr.

## Artikel 4

### Organe des Kirchenkreises

Die Organe des Kirchenkreises sind:

- der Landessuperintendent
- der Kirchenkreisrat

## Artikel 5

### Die Leitung des Kirchenkreises

Die Leitung des Kirchenkreises ist eine gemeinsame Aufgabe des Landessuperintendenten und des Kirchenkreisrates. Der Landessuperintendent ist der Vorsitzende des Kirchenkreisrates. Beide stehen in gemeinsamer Verantwortung und sind sich darin gegenseitig Hilfe schuldig. Deshalb soll der Landessuperintendent auch die Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches nach Artikel 7 im Kirchenkreisrat behandeln, soweit dies mit den Pflichten des Amtes vereinbar ist.

## Artikel 6

### Der Landessuperintendent

(1) Der Landessuperintendent ist der zum Dienst an der Leitung des Kirchenkreises gewählte und berufene Pastor. Er steht in einem kirchenleitenden Dienst.

(2) Der Landessuperintendent wird durch die Kirchenleitung unter Beteiligung des Kirchenkreisrates und des Konventes der Landessuperintendenten gewählt.

(3) Die Amtszeit des Landessuperintendenten beträgt zwölf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Landessuperintendent ist in allen Kirchgemeinden des Kirchenkreises zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl berechtigt. Er nimmt einen Predigtauftrag an einer Kirche seines Dienstsitzes wahr.

(5) Der Landessuperintendent benennt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat seinen Stellvertreter.

## Artikel 7

### Die Aufgaben des Landessuperintendenten

Der Landessuperintendent nimmt folgende Aufgaben in eigener Verantwortung wahr:

1. Er vollzieht im Kirchenkreis die Ordination aufgrund eines Auftrages des Landesbischofs und Einführungen in den Dienst aufgrund eines Auftrages des Oberkirchenrats.
2. Er ist der Visitator im Kirchenkreis.

3. Er hat die Kirchgemeinden, die Pastoren und die anderen kirchlichen Mitarbeiter regelmäßig zu besuchen. Er übt Seelsorge an den Pastoren und anderen kirchlichen Mitarbeitern im Kirchenkreis; er trägt Sorge dafür, daß jeder Seelsorge erfahren kann.

4. Ihm obliegt die Sorge für schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung, für die Weiterbildung der Pastoren und der anderen kirchlichen Mitarbeiter und für ihre Gemeinschaft.

5. Er führt die Dienstaufsicht über die Pastoren und über die Mitarbeiter des Kirchenkreises, soweit nichts anderes bestimmt ist.

6. Er nimmt die ihm in kirchlichen Ordnungen übertragenen weiteren Aufgaben wahr.

## Artikel 8

### Der Kirchenkreisrat

(1) Dem Kirchenkreisrat gehören an:

1. Der Landessuperintendent als Vorsitzender,
2. je ein Mitglied aus jeder Propstei, das ein zum Kirchenältesten wählbares Glied der Landeskirche ist,
3. je ein Mitglied aus jeder Propstei, das ein ordiniertes Glied der Landeskirche ist und im pfarramtlichen oder einem gleichgestellten Dienst steht,
4. vier vom Kirchenkreisrat berufene Mitglieder.

Soweit durch die Wahl nach Ziffer 2 und 3 Arbeitsbereiche oder Mitarbeitergruppen nicht angemessen vertreten sind, soll das bei der Berufung nach Ziffer 4 berücksichtigt werden.

(2) Die Amtsdauer der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenkreisrates beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen sie ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl fort.

## Artikel 9

### Die Aufgaben des Kirchenkreisrates

(1) Der Kirchenkreisrat ist mitverantwortlich für Leben und Dienst der Kirchgemeinden und für die gemeinsamen Aufgaben im Kirchenkreis. Er bemüht sich, Leben und Dienst in den Kirchgemeinden zu fördern; regt an, wie die im Kirchenkreis wirkenden Kräfte zu gemeinsamem Handeln zusammengefaßt werden können und beschließt über gemeinsame Vorhaben im Kirchenkreis. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er wirkt mit bei den Visitationen durch den Landessuperintendenten nach Artikel 7 Ziffer 2.
2. Er nimmt Berichte des Landessuperintendenten über wesentliche Vorgänge des kirchlichen Lebens – insbesondere im Kirchenkreis – sowie Berichte der Mitarbeiter des Kirchenkreises entgegen. Er berät darüber und entscheidet über Aufgaben im Kirchenkreis und deren Planung.
3. Er beschließt nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden über Veränderungen der Propsteigrenzen und ist bei Veränderungen von Kirchgemeinden in ihren Grenzen sowie bei deren Neubildung zu hören. Er ist ferner zu hören vor der Einrichtung und Aufhebung von Pfarrstellen.
4. Er sorgt für die gegenseitige Information zwischen den Kirchgemeinden, Propsteien und dem Kirchenkreis sowie den Organen der Landeskirche.
5. Er kann Anträge an die Landessynode beschließen.

(2) Der Kirchenkreisrat hat außerdem folgende Aufgaben:

1. Er führt nach den kirchlichen Ordnungen die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchgemeinden, der Kirchen, der kirchlichen Stiftungen und anderer kirchlicher Einrichtungen im Kirchenkreis und nimmt sich ihrer Angelegenheiten an. Er kann dazu Aufträge erteilen.
2. Er beschließt über die Bereitstellung der für den Kirchenkreis erforderlichen Mittel, die in der Kirchenkreiskasse verwaltet werden. Er stellt dazu einen Haushaltsplan auf. Er kann Kirchenkreiskollekten für bestimmte Zwecke im Kirchenkreis beschließen.
3. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung und Prüfung der Kirchenkreiskasse und beschließt über die Entlastung.
4. Er beschließt über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Kirchenkreises, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er wirkt mit bei der Besetzung von Pfarrstellen für übergemeindliche Aufgaben im Kirchenkreis.

(3) Der Kirchenkreisrat nimmt die ihm in kirchlichen Ordnungen übertragenen weiteren Aufgaben wahr.

#### Artikel 10

##### Der geschäftsführende Ausschuß

Der Kirchenkreisrat bildet einen geschäftsführenden Ausschuß. Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus dem Landessuperintendenten als Vorsitzenden und mindestens vier weiteren vom Kirchenkreisrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Das Weitere regelt der Kirchenkreisrat in einer Kirchenkreissatzung, die der Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

#### Artikel 11

##### Die Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses

(1) Der geschäftsführende Ausschuß unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Kirchenkreisesrates und der Ausführung seiner Beschlüsse.

(2) Er entscheidet in Eilfällen Angelegenheiten, die dem Kirchenkreisrat vorbehalten sind, jedoch nur, wenn die rechtzeitige Einberufung des Kirchenkreisesrates nicht gerechtfertigt oder nicht möglich ist. Solche Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Kirchenkreisrat.

(3) Dem geschäftsführenden Ausschuß können durch den Kirchenkreisrat weitere Aufgaben im Einzelfall oder auch zur ständigen Erledigung übertragen werden. Der geschäftsführende Ausschuß ist darüber dem Kirchenkreisrat berichtspflichtig und an dessen Richtlinien gebunden.

#### Artikel 12

##### Die Kirchenkreiskonvente

(1) Die Konvente dienen dem gemeinschaftlichen geistlichen Leben, der theologischen Arbeit und Zurüstung und dem gemeinsamen Handeln im Dienst.

(2) Die Pastoren und die anderen kirchlichen Mitarbeiter arbeiten im Kirchenkreis in den jeweils für sie bestimmten Kirchenkreiskonventen mit.

(3) Der Landessuperintendent kann die Kirchenkreiskonvente zu gemeinsamen Sitzungen einberufen. Dazu können auch Mitarbeiter im Kirchenkreis, die keinem Konvent angehören, eingeladen werden.

#### Artikel 13

##### Mitarbeiter des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis stellt Mitarbeiter, deren Dienstbereich

den Kirchenkreis oder Teile des Kirchenkreises umfassen, an.

#### Artikel 14

##### Erprobung anderer Leitungsformen

Zur Erprobung anderer Leitungsformen kann auf Vorschlag eines Kirchenkreisesrates für den Kirchenkreis unter Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 4, 5, 8, 9, 10 und 11 sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen eine andere Leitungsform, insbesondere die Einrichtung einer Kirchenkreissynode oder eine andere Regelung des Vorsitzes im Kirchenkreisrat vorgesehen werden. Das Nähere dazu, wie Art, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Kirchenkreises wird in der Kirchenkreissatzung geregelt, die in diesem Fall der Genehmigung durch die Landessynode bedarf. Die Landessynode kann die Genehmigung für eine bestimmte Zeit erteilen oder wieder aufheben.

#### Artikel 15

##### Ausführungsregelungen

Näheres zu den Bestimmungen dieser Kirchenkreisordnung und ihrer Ausführung wird durch Kirchengesetz geregelt.

#### Artikel 16

##### Änderungen und Aufhebung der Kirchenkreisordnung

Diese Kirchenkreisordnung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert oder aufgehoben werden, welches die Landessynode mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer kirchengesetzlichen Mitgliederzahl beschließt.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz unter Beachtung der erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer kirchengesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 21. März 1987

#### Vorsitzender der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

#### Nr. 138 Kirchengesetz zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 21. März 1987. (KABl. Nr. 4/5, S. 32)

#### § 1

##### Wahl des Landessuperintendenten

(1) Zur Vorbereitung der Wahl des Landessuperintendenten wird ein Wahlvorbereitungsausschuß gebildet.

(2) Dem Wahlvorbereitungsausschuß gehören an:

1. Der Landesbischof als Vorsitzender,
2. die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenkreisesrates,
3. zwei Vertreter der Kirchenleitung,
4. zwei Vertreter des Konvents der Landessuperintendenten.

Der Landesbischof kann den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses übertragen.

(3) Der Wahlvorbereitungsausschuß wird von der Kirchenleitung einberufen. Werden weitere Sitzungen erforderlich, so werden diese durch den Vorsitzenden einberufen.

(4) Der Wahlvorbereitungsausschuß legt der Kirchenleitung einen Wahlvorschlag vor, der mehrere Namen enthalten kann.

(5) Die Kirchenleitung sorgt für die Befragung der Vorgeschlagenen, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen. Die Kirchenleitung kann die Vorgeschlagenen zu einer Vorstellung einladen. Für die Wahl ist die Mehrheit der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenleitung erforderlich.

(6) Ist keiner der Vorgeschlagenen bereit, sich zur Wahl zu stellen oder wird keiner von ihnen gewählt, muß der Wahlvorbereitungsausschuß einen neuen Vorschlag vorlegen. Er wird dazu erneut gemäß § 3 durch die Kirchenleitung einberufen.

(7) Kommt innerhalb von sechs Monaten nach einer Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses durch die Kirchenleitung kein Vorschlag zustande, kann die Kirchenleitung selbst Kandidaten in Vorschlag bringen oder den Oberkirchenrat damit beauftragen. In diesem Fall sind vor der Wahl der Kirchenkreisrat und der Konvent der Landessuperintendenten zu dem Wahlvorschlag zu hören.

(8) Aufgrund der Wahl durch die Kirchenleitung vollzieht der Landesbischof die Berufung des Landessuperintendenten und führt ihn in einem Gottesdienst in seinen Dienst ein.

## § 2

### Vertretung des Landessuperintendenten

(1) Der Landessuperintendent bestimmt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat seinen Vertreter. Der Name des Vertreters ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

(2) Die Vertretung erfolgt, wenn der Landessuperintendent verhindert ist oder wenn er seinen Vertreter hierzu beauftragt. Im Vertretungsfall führt der Vertreter auch den Vorsitz im Kirchenkreisrat. Darüber hinaus nimmt er an den Sitzungen des Kirchenkreisrates ohne Stimmrecht teil, falls er nicht dessen Mitglied ist.

(3) Ist das Amt des Landessuperintendenten vakant, so regelt der Oberkirchenrat die Vertretung.

(4) Diese Bestimmungen berühren die in § 6 Absatz 7 der Propsteiordnung festgelegte Vertretung des Landessuperintendenten durch die Propste in ihrer Propstei nicht.

## § 3

### Wahl des Kirchenkreisrates

(1) Die Propsteisynoden im Kirchenkreis wählen alle sechs Jahre die Mitglieder nach Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 der Kirchenkreisordnung sowie je einen Stellvertreter. Der Stellvertreter ist zugleich Ersatzmann. Der Kirchenkreisrat setzt die Wahl an.

(2) Der Landessuperintendent und die nach Absatz 1 gewählten Mitglieder berufen alsbald nach der Wahl die vier weiteren Mitglieder nach Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 4 der Kirchenkreisordnung.

(3) Wird eine Nachwahl oder Nachberufung erforderlich, so gilt sie für die Restdauer der Wahlperiode.

(4) Nach der Wahl und der Berufung ist der geschäftsführende Ausschuß des Kirchenkreisrates zu bilden.

(5) Die Wiederwahl ist in allen Fällen dieses Kirchengesetzes zulässig.

(6) Die Mitgliedschaft im Kirchenkreisrat endet vorzei-

tig, wenn ein gewähltes Mitglied aus der Propstei verzieht oder die allgemeinen Voraussetzungen für seine Wahl wegfallen. Die Mitgliedschaft berufener Mitglieder endet bei Wegzug aus dem Kirchenkreis, bei Wegfall der allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit sowie bei Wegfall besonderer Voraussetzungen für die Berufung, wenn diese bei der Berufung ausdrücklich schriftlich benannt worden sind (z. B. ein bestimmter Dienst im Kirchenkreis.)

(7) Die §§ 26, 27 und 28 der Kirchengemeindeordnung sind entsprechend anzuwenden. Über den Ausschluß eines Mitgliedes des Kirchenkreisrates entscheidet der Oberkirchenrat und im Beschwerdefall die Kirchenleitung.

## § 4

### Arbeitsweise des Kirchenkreisrates und des geschäftsführenden Ausschusses

(1) Der Kirchenkreisrat wird vom Vorsitzenden mindestens jährlich zweimal einberufen.

(2) Der Vorsitzende kann die gewählten Stellvertreter der Mitglieder nach Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 2 zu den Sitzungen des Kirchenkreisrates einladen.

(3) Der Vorsitzende soll kirchliche Mitarbeiter zu den Beratungen des Kirchenkreisrates hinzuziehen, wenn Fragen aus ihren Sachgebieten behandelt werden. Der Vorsitzende kann andere Personen als Sachverständige einladen, wenn es zweckdienlich erscheint.

(4) Über jede Sitzung des Kirchenkreisrates ist Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind zu sammeln.

(5) Der geschäftsführende Ausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(6) Das Nähere kann der Kirchenkreisrat in einer Geschäftsordnung regeln.

(7) Soweit sich aus der Kirchenkreisordnung und den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend Anwendung.

## § 5

### Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) Für den Kirchenkreis werden zur Planung und Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Ausschüsse aufgrund landeskirchlicher Ordnungen oder auf Anregung aus dem Kirchenkreis gebildet.

(2) Diese Anregungen sind an den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates zu richten. Hält der Kirchenkreisrat den Ausschuß für notwendig, bestimmt er dessen Aufgaben und beruft die Mitglieder.

## § 6

### Mitarbeiter des Kirchenkreises

(1) Die Anstellung von Mitarbeitern des Kirchenkreises wird auf Beschluß des Kirchenkreisrates oder – soweit dieser damit beauftragt wurde – des geschäftsführenden Ausschusses durch den Landessuperintendenten vollzogen, soweit nicht eine andere Regelung getroffen wird. Die Anstellung von Kreiskatecheten, Kreisjugendwarten, Baubeauftragten, Kirchenökonomien, Kirchensteueramtsleitern sowie von weiteren Mitarbeitern, für die das in kirchlichen Ordnungen vorgesehen ist, erfordert das Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat.

(2) Die Berufung von Pastoren oder anderen Mitarbeitern in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit kann nur durch den Oberkirchenrat vorgenommen werden. Die Übertra-

gung eines übergemeindlichen Dienstes im Kirchenkreis oder für einen Teil des Kirchenkreises erfolgt auf Vorschlag oder nach Anhörung des Kirchenkreisrates durch den Oberkirchenrat.

(3) Der Kirchenkreisrat kann im Kirchenkreis tätige Pastoren und andere Mitarbeiter als Vertrauensleute oder Beauftragte mit besonderen Aufgaben für den Kirchenkreis betrauen.

(4) Der Landessuperintendent übt die Dienstaufsicht über die in den Absätzen 1–3 Genannten aus, unbeschadet der fachlichen Anleitung und Aufsicht durch den Oberkirchenrat oder sonst damit Beauftragte.

(5) Sind Dienststellen im Kirchenkreis vorhanden, so führen deren Leiter die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter dieser Dienststellen. Die Leiter der Dienststellen sind berechtigt, die weiteren Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten anzustellen, soweit sich nicht der Kirchenkreisrat die Entscheidung vorbehält.

(6) Sollen Mitarbeiter für mehrere Kirchenkreise angestellt werden, ist zwischen den beteiligten Kirchenkreisen zu vereinbaren, bei welchem Kirchenkreis die Anstellung erfolgt und welche Mitwirkungsrechte dem anderen zustehen. Die Dienstaufsicht wird vom Landessuperintendenten des anstellenden Kirchenkreises ausgeübt. Rechte und Pflichten des Mitarbeiters, die sich aus der getroffenen Vereinbarung ergeben oder durch diese berührt werden, sind in der Dienstbeschreibung für den Mitarbeiter zu beschreiben.

(7) Bei der Übertragung von Diensten gemäß Absatz 2 für mehrere Kirchenkreise bestimmt der Oberkirchenrat, welcher Landessuperintendent die Dienstaufsicht ausübt.

(8) Arbeitsverträge für Mitarbeiter des Kirchenkreises bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(9) Von der Landeskirche verbindlich festgesetzte Stellenpläne sowie vom Kirchenkreisrat mit Genehmigung des Oberkirchenrats aufgestellte Stellenpläne sind bei der Anstellung von Mitarbeitern zu beachten. Soweit solche Stellenpläne nicht bestehen oder von ihnen abgewichen werden soll, darf die Anstellung nur nach vorheriger Zustimmung des Oberkirchenrats vorgenommen werden.

#### § 7

Zusammenarbeit der Mitarbeiter des Kirchenkreises

(1) Der Landessuperintendent und der Kirchenkreisrat haben für eine gute Zusammenarbeit der Mitarbeiter untereinander und mit den Kirchgemeinden und Propsteien zu sorgen.

(2) Die Mitarbeiter berichten dem Landessuperintendenten und dem Kirchenkreisrat über ihre Arbeit.

(3) Der Landessuperintendent kann einzelne Gruppen von angestellten oder ehrenamtlichen Mitarbeitern aus

dem Kirchenkreis, den Propsteien und den Kirchgemeinden zu Mitarbeiterbesprechungen zusammenfassen. Ebenso können die in § 6 Absätze 1–3 genannten Mitarbeiter des Kirchenkreises und einzelne Gruppen von Mitarbeitern ihres Tätigkeitsbereiches zu Arbeitsbesprechungen einladen.

(4) Konvente gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Kirchenkreisordnung werden nach den für sie geltenden kirchlichen Ordnungen gebildet. Soweit solche Ordnungen nicht bestehen oder zu ihrer Ergänzung kann der Kirchenkreisrat das Erforderliche beschließen. Zum Kirchenkreiskonvent der Pastoren gehören die Pastoren in den Kirchgemeinden, die anderen ordinierten Mitarbeiter, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, die eine Pfarrstelle verwalten oder die den im pfarramtlichen Dienst Stehenden gleich gestellt sind sowie im Kirchenkreis ansässige Pastoren in einem allgemeinkirchlichen Dienst. Die Vikare, die im Kirchenkreis tätig sind, nehmen am Konvent teil. Weitere Gäste können eingeladen werden.

(5) Der Landessuperintendent hält mit den Pröpsten im Kirchenkreis Arbeitsbesprechungen.

#### § 8

Kirchenkreisbüro

Der Kirchenkreisrat kann die Arbeit von Mitarbeitern des Kirchenkreises in einem Kirchenkreisbüro zusammenfassen. Die Einrichtung eines Kirchenkreisbüros sowie die Regelungen über seine Geschäftsführung bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Die Regelungen über die Geschäftsführung müssen auch Bestimmungen über die Wahrnehmung der Dienstaufsicht einschließen.

#### § 9

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt der Oberkirchenrat.

#### § 10

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt gleichzeitig mit der Kirchenkreisordnung in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 21. März 1987

Vorsitzender der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 139 **Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. Dezember 1981.**

Vom 31. März 1987. (ABl. S. A 49)

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut der Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen in der

Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. Dezember 1981 (ABl. 1982 S. A 5), wie er sich aufgrund der Änderungsverordnung vom 3. März 1987 (ABl. S. A 18) ergibt, bekanntgemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. h. c. D o m s c h

**Verordnung  
über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen  
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
in der ab 1. Juli 1987 geltenden Fassung**

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet folgendes:

§ 1

(1) In den Vorbereitungsdienst für den Dienst als Geistlicher (Pfarrer, Pastorin, Pfarrvikarin) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens können als Kandidaten (Kandidatinnen) Männer und Frauen aufgenommen werden, die bereit und geeignet sind, den Dienst der Verkündigung des Evangeliums zu übernehmen, und ein Leben zu führen, das vom Evangelium geprägt wird. Sie müssen

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein,
2. einer Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik angehören und im Besitz der kirchlichen Rechte sein,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche Ausbildung für den Dienst als Geistlicher erhalten und die erste theologische Prüfung bestanden haben,
4. frei von Krankheiten und Behinderungen sein, welche die Ausübung des Dienstes als Geistlicher wesentlich beeinträchtigen; erforderlichenfalls kann das Landeskirchenamt entsprechende ärztliche Untersuchungen anordnen.

(2) Die Voraussetzungen in Absatz 1 Ziffer 3 erfüllen auch Männer und Frauen, welche die Ausbildung an einer Predigerschule in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten und dort die erste Prüfung bestanden haben, sofern die Ausbildung den Dienst als Geistlicher zum Ziel hatte.

(3) Das Landeskirchenamt kann von den Voraussetzungen in Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 4 Ausnahmen bewilligen.

(4) Was im folgenden von Kandidaten gesagt ist, gilt in gleicher Weise von Kandidatinnen.

§ 2

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die an das Landeskirchenamt zu richten ist. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher handgeschriebener Lebenslauf und ein Lichtbild,
- b) Taufschein, Konfirmationsschein und, wenn verheiratet, der Trauschein,
- c) eine pfarramtliche Beurteilung des zuständigen Gemeindepfarrers und gegebenenfalls eine entsprechende Beurteilung des Seelsorgers des Bewerbers (vgl. die Mitteilung im Amtsblatt 1976 Seite A 37),
- d) das Zeugnis über Bestehen der ersten theologischen Prüfung bzw. der ersten Prüfung an einer Predigerschule, das ggf. nach Abschluß der Prüfung nachzureichen ist.

(2) Auf der Grundlage des Bewerbungsschreibens und der Unterlagen ist im Landeskirchenamt mit dem Bewerber ein Aufnahmegespräch zu führen. Daraufhin entscheidet das Landeskirchenamt, ob der Bewerber in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wird oder nicht. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Aufnahme erfolgt sie durch die erste Abordnung in einen Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes gemäß § 4.

(3) Einem Gesuch um Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst ist stattzugeben.

(4) Erfüllt der Kandidat die an ihn gestellten Erwartun-

gen nicht, kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden. Zuvor ist mit ihm hierüber ein Gespräch zu führen.

(5) Wer aus dem Vorbereitungsdienst entlassen worden ist, kann auf entsprechendes Gesuch hin wieder in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Dabei wird auch darüber entschieden, inwieweit bisher geleisteter Vorbereitungsdienst angerechnet wird. Das gleiche gilt mit Bezug auf Übergang aus dem geistlichen Vorbereitungsdienst in einer anderen Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik in den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(6) Auf Antrag kann aus wichtigen Gründen eine Beurlaubung aus dem Vorbereitungsdienst erfolgen.

§ 3

(1) Der Vorbereitungsdienst hat in der Regel eine Gesamtdauer von 22 Monaten und gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

- Katechetikum bei einem katechetischen Mentor (einer katechetischen Mentorin),
- Lehrvikariat bei einem Lehrpfarrer (einer Lehrpastorin),
- Ausbildung in einem Predigerseminar,
- vikarischer Dienst in einer Kirchgemeinde der Landeskirche; ausnahmsweise bei einem Werk der Landeskirche; während dieses Ausbildungsabschnittes ist die zweite theologische Prüfung abzulegen.

(2) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Kandidaten ist während des Katechetikums der katechetische Mentor (die katechetische Mentorin), während des Lehrvikariats der Lehrpfarrer (die Lehrpastorin), während der Ausbildung im Predigerseminar dessen Studiendirektor und während des vikarischen Dienstes in einer Kirchgemeinde der zur vikarischen Verwaltung der vakanten Pfarrstelle bestellte Hauptvertreter, zu dessen Unterstützung der Kandidat abgeordnet ist. Leistet der Kandidat vikarischen Dienst bei einem Werk der Landeskirche, ist dessen Leiter sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter.

(3) Die übergeordnete Dienstaufsicht über den Kandidaten übt während der Ausbildung in einem Predigerseminar im Auftrage des Landeskirchenamtes dessen Ausbildungsdezernent, ansonsten der zuständige Superintendent aus. Sie sind verpflichtet, sich über den Fortgang der Ausbildung des Kandidaten regelmäßig zu unterrichten und mit ihm Verbindung zu halten (z. B. durch Besuche).

(4) Der Kandidat untersteht während des Vorbereitungsdienstes der allgemeinen Aufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 4

(1) Das Landeskirchenamt ordnet den Kandidaten durch schriftliche Bescheide in die Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes ab. Die Abordnung geschieht unter Berücksichtigung des Ausbildungszweckes, der Erfordernisse des Dienstes und nach Möglichkeit der persönlichen Verhältnisse des Kandidaten. Der Dienstort für den vikarischen Dienst in einer Kirchgemeinde soll so rechtzeitig festgelegt werden, daß beim Dienstantritt die notwendigen Vorbereitungen hierfür, z. B. die Vorrichtungsarbeiten in der Wohnung, abgeschlossen sind.

(2) Das Landeskirchenamt kann die Abordnung des Kandidaten sowie ihre einzelnen Bestimmungen nachträglich ändern, falls dies notwendig ist.

§ 5

(1) Der Kandidat hat sein Leben in der Verantwortung vor Gott und gegenüber der Kirche zu führen.

(2) Der Kandidat, der eine Ehe eingehen will, soll bedenken, daß der Ehepartner am Dienst des Pfarrers (der Pastorin) Anteil hat und daß der Pfarrer (die Pastorin) mit seiner (ihrer) Familie eine besondere Stellung im Leben der Gemeinde einnimmt. Die beabsichtigte Eheschließung hat der Kandidat mindestens drei Monate vorher über den unmittelbaren Dienstvorgesetzten dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Der Ehepartner muß einer christlichen Kirche angehören. Ist dies nicht der Fall, so hat das Landeskirchenamt mit dem Kandidaten hierüber ein Gespräch zu führen. Danach ist zu entscheiden, ob der Vorbereitungsdienst fortgesetzt werden kann oder durch Entlassung (§ 2 Absätze 3 und 4) zu beenden ist.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes gewährt die Landeskirche dem Kandidaten Schutz in seinem Dienst. Er hat gegenüber der Landeskirche Anspruch auf Fürsorge. Dies schließt insbesondere ein, daß dem Kandidaten für sich und seine Familie Unterhaltszuschuß gewährt sowie — im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten — angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt wird.

## § 6

(1) Die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen einschließlich der Agende sind für den Kandidaten verbindlich. Er ist verpflichtet, die ihm für seinen Dienst gegebenen Weisungen zu befolgen.

(2) Über alle seelsorgerlichen Angelegenheiten hat der Kandidat lebenslanglich Stillschweigen zu bewahren. Dasselbe gilt von allen anderen dienstlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind. Von seiner Schweigepflicht kann der Kandidat nur durch das Landeskirchenamt entbunden werden.

## § 7

(1) Unter der Voraussetzung, daß der Kandidat nach Durchlaufen von drei Ausbildungsabschnitten des Vorbereitungsdienstes zur öffentlichen Wortverkündigung geeignet erscheint, erteilt ihm das Landeskirchenamt die *licentia concionandi* (Berechtigung zur öffentlichen Wortverkündigung). Solange dies nicht geschehen ist, darf der Kandidat den Predigtamt in einem Gemeindegottesdienst nur übernehmen, wenn ein Geistlicher (ein Pfarrer, eine Pastorin, eine Pfarrvikarin) die Verantwortung für die Predigt trägt.

(2) Mit der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst (§ 2 Absätze 3 und 4) erlischt die *licentia concionandi*.

## § 8

(1) Dem Kandidaten steht während des Vorbereitungsdienstes ein jährlicher Erholungsurlaub von 22 Arbeitstagen oder 30 Kalendertagen zu. Die Urlaubstermine werden unter Berücksichtigung des Zeitablaufs der einzelnen Ausbildungsabschnitte vom Landeskirchenamt in Fühlungnahme mit den Leitern der Ausbildung festgesetzt.

(2) Die Beschäftigung des Kandidaten in freien Zeiten, welche die Urlaubsdauer überschreiten, regelt das Landeskirchenamt.

(3) Erkrankt der Kandidat und ist er dadurch dienstunfähig, so hat er dies spätestens am vierten Tage der Dienstunfähigkeit seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten unter Vorlage der darüber erteilten ärztlichen Bescheinigung anzuzeigen. Sobald er wieder dienstfähig ist, hat er dies ebenfalls seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu melden.

## § 9

Das Landeskirchenamt kann den Vorbereitungsdienst um höchstens zwei Jahre verlängern, besonders dann, wenn der Kandidat gesundheitlich oder aus familiären Gründen im

Dienst behindert war, zur zweiten theologischen Prüfung nicht zugelassen werden kann oder die zweite theologische Prüfung nicht bestanden hat. Das Landeskirchenamt legt die Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes im einzelnen fest.

## § 10

In der Regel setzt das Landeskirchenamt den Kandidaten des Predigtamtes nach bestandener zweiter theologischer Prüfung bis zur Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer (als Pastorin, als Pfarrvikarin) im vikarischen Dienst ein.

## § 11

(1) Nach der Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer (als Pastorin, als Pfarrvikarin) haben die zum Pfarrer (zur Pastorin, zur Pfarrvikarin) Berufenen im ersten und im dritten Jahr ihrer Dienstzeit als Pfarrer (als Pastorin, als Pfarrvikarin) an je einem Aufbaukursus in einem Predigerseminar der Landeskirche teilzunehmen.

(2) Im zweiten Jahr ihrer Dienstzeit werden die Pfarrer (Pastorinnen, Pfarrvikarinnen) vom Studiendirektor oder Studieninspektor des Predigerseminars, dem sie während ihres Vorbereitungsdienstes angehörten, zum Zwecke der Praxisbegleitung besucht und beraten.

(3) Pfarrer (Pastorinnen) sollen während der ersten beiden Jahre nach der Begründung des Dienstverhältnisses nicht mit einer Hauptvertretung beauftragt werden.

(4) Pfarrer (Pastorinnen, Pfarrvikarinnen) haben während der beiden ersten Dienstjahre Anspruch auf besondere Begleitung und Hilfe durch den Pfarrkonvent.

## § 12

Das Landeskirchenamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen.

## § 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle ihr entgegenstehenden, ferner folgende Bestimmungen außer Kraft:

- Verordnung über die Erteilung der *licentia concionandi* vom 30. März 1951 (ABl. S. A 25),
- Verordnung über die Abhaltung von Predigtgottesdiensten durch Kandidaten der Theologie vor der Verleihung der *licentia concionandi* und durch Studenten der Theologie vom 8. Oktober 1954 (ABl. S. A 78), soweit die Verordnung die Abhaltung von Predigtgottesdiensten durch Kandidaten der Theologie zum Gegenstand hat (Absätze 1 und 3),
- Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 16. Februar 1963 (ABl. S. A 9),
- Verordnung vom 6. September 1974 (ABl. S. A 75) über Änderungen der Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,
- Verordnung vom 30. Juni 1977 (ABl. S. A 61) zur Ergänzung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 16. Februar 1963 (Aufnahme von Absolventen der Predigerschulen).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. H e m p e l

Dr. h. c. D o m s c h

# E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## Bundesrepublik Deutschland

### Nr. 140 Bundesverfassungsgericht: Zur Heranziehung zum Zivildienst. Beschluß des Zweiten Senats vom 12. Januar 1986 — 2 BvR 160/85 —

in dem Verfahren gegen

- a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. November 1984 — 8 C 110.82 —
- b) das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 8. September 1982 — AN K 81 A. 0658 —

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts am 12. Januar 1987 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

#### Gründe

1. Die angegriffenen Entscheidungen gehen zu Recht davon aus, daß die Heranziehung des Beschwerdeführers zum Zivildienst nicht gegen Art. 4 GG verstößt. Die Pflicht, Wehrdienst und im Falle der Verweigerung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen Zivildienst zu leisten (Art. 12 a Abs. 1 und 2 GG), verletzt die Rechte des Pflichtigen aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht (vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1 WRV; s. a. BVerwGE 61, 152 (155)).

2. Die Versagung der Befreiung des Beschwerdeführers vom Zivildienst mit der Begründung, er sei nicht »hauptamtlich« tätig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZDG, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Auslegung und Anwendung des sogenannten einfachen Rechts ist grundsätzlich Sache der Fachgerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen; nur bei einer Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht durch die Gerichte kann das Bundesverfassungsgericht auf Verfassungsbeschwerde hin eingreifen (vgl. BVerfGE 18, 85 (92)). Spezifisches Verfassungsrecht ist hier nicht verletzt.

Bei der Auslegung und Anwendung des Tatbestandsmerkmals »hauptamtlich« sind die angegriffenen Entscheidungen ersichtlich einer inzwischen gefestigten höchststrichterlichen Rechtsprechung gefolgt. Danach sind die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZDG vorgesehenen Befreiungen vom Zivildienst — und entsprechend die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WPflG für den Wehrdienst geregelten — als dauernde gedacht. Sie kommen daher nur solchen Zivil- (Wehr-)dienstpflichtigen zu, die in ihren Religionsgemeinschaften ihnen auf Dauer übertragene Dienste wahrnehmen. Der Geistliche eines anderen Bekenntnisses im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZDG muß sich seinem Dienst mit einer dem Geistlichen der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche vergleichbaren Intensität und Nachhaltigkeit widmen. Ob dem so ist, folgt maßgeblich aus dem zeitlichen Aufwand für eine neben dem geistlichen Amt ausgeübte Erwerbstätigkeit. Nur wenn diese geringfügig ist, besteht eine hinreichende Gewähr dafür, daß der Geistliche sich seiner geistlichen Tätigkeit auch auf Dauer widmen wird (vgl. BVerwGE 34, 291; BVerwG, Buchholz 448.11 § 10 ZDG Nr. 1; BVerwG, NVwZ 1985, S. 114).

Diese Auslegung ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Sie ist nicht an Maßstäben orientiert, die den spezifischen Anschauungen einer Religionsgemeinschaft, etwa einer der beiden großen christlichen Konfessionen, entnommen wären, sondern vielmehr bekenntnisneutral. Sie stellt auf das gesellschaftliche Erscheinungsbild des Geistlichen ab, der seiner Religionsgemeinschaft ganz überwiegend für die Ausübung seiner geistlichen Tätigkeit zur Verfügung steht, wie dies bei den nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZDG vom Zivildienst befreiten Geistlichen evangelischen und römisch-katholischen Bekenntnisses typischerweise der Fall ist. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Parität der Religionsgemeinschaft wird dadurch nicht verletzt.

Die Annahme, der Beschwerdeführer sei in diesem Sinne nicht »hauptamtlich« tätig, ist frei von Willkür (Art. 3 Abs. 1 GG) und verstößt auch nicht gegen den speziellen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 GG. Das gilt insbesondere auch im Blick auf den Ständigen Diakon der römisch-katholischen Kirche, der seiner Religionsgemeinschaft hauptamtlich dient und einer anderen Erwerbstätigkeit — jedenfalls regelmäßig — nicht nachgeht. Ebensovienig besteht eine Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers hinsichtlich derjenigen Diakone der römisch-katholischen Kirche, die den Pflichten ihres geistlichen Amtes nur nebenberuflich obliegen und im übrigen einem Zivilberuf nachgehen. Sie empfangen die Diakonatsweihe nicht vor Vollendung des 35. Lebensjahrs (vgl. die im vorliegenden Verfahren abgegebene Stellungnahme des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. Dezember 1985, der der Beschwerdeführer insoweit nicht entgegengetreten ist), also in einem Alter, in dem sie — jedenfalls in Friedenszeiten — nicht mehr zivildienstpflichtig sind (vgl. § 24 Abs. 1 ZDG).

3. Der Beschwerdeführer ist auch nicht in seinem Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt. Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozeßbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Art. 103 Abs. 1 GG ist erst verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, daß das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Denn grundsätzlich geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, daß die Gerichte das von ihnen entgegengenommene Parteivorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. Sie sind dabei nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, namentlich nicht bei letztinstanzlichen, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Entscheidungen. Deshalb müssen, damit das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG feststellen kann, im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, daß tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (vgl. BVerfGE 65, 293 (295 f.) m. w. N.). Solche Umstände hat der Beschwerdeführer nicht vorgetragen. Die angegriffenen Entscheidungen lassen klar erkennen, daß die Gerichte alle für sie bedeutsamen Gesichtspunkte in ihre Erwägungen einbezogen haben.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Dr. Dr. h. c. Niebler · Träger · Klein

## Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Auslandsdienst in Ecuador

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ecuador ist zum 1. August 1988 die Stelle des

#### Gemeindepfarrers

neu zu besetzen. Gesucht wird ein Pfarrer für die mehrsprachige Gemeinde in Quito (deutsch, englisch, spanisch) und die deutschsprachige Gemeinde in Guayaquil, der bereit ist, sich auf die Probleme Lateinamerikas und Ecuadors einzustellen und in ökumenischer Offenheit in verschiedenen kirchlichen Organisationen mitzuarbeiten.

Zu den Aufgaben des Pfarrers gehört es u. a. regelmäßig Gottesdienste in den drei Sprachgruppen der Gemeinde in Quito zu halten, den Konfirmandenunterricht zu erteilen und an der Deutschen Schule den Religionsunterricht zu übernehmen. Die bestehende diakonisch-soziale Arbeit der Gemeinde sollte weitergeführt werden, die Mitarbeit des Pfarrers in der Verwaltung der Gemeinde wäre hilfreich. Ein aufgeschlossener Kirchenvorstand ist zu guter Zusammenarbeit bereit. Der Bewerber sollte über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen und bereit sein, die spanische Sprache zu erlernen. Ein Intensiv-Kurs dafür ist vor Dienstbeginn vorgesehen. Wünschenswert wären Erfahrungen aus Süd- und/oder Nordamerika. **Bewerbungsfrist** ist der 15. Oktober 1987.

Anfragen an: Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III: Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt), Herrenhäuser Str. 12, Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21, Tel.: (05 11) 71 11-4 25 / 71 11-4 39

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Auslandsdienst

Es ist sicher keine

»normale« Auslandspfarrstelle,

die baldmöglichst in

#### Teheran/Iran

neu zu besetzen ist.

- Regelmäßige Predigtienste in der gemeindeeigenen Kirche,
- intensive seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder,
- Religionsunterricht an der deutschen Botschaftsschule, die bis Klasse 10 führt,
- das Leben in einer Minoritäten-Ökumene in islamischer Umgebung,
- eine hohe Fluktuation innerhalb der klein gewordenen Gemeinde,
- Notwendigkeit zur Improvisation und die Auseinandersetzung mit (z.T. technischen) Unzulänglichkeiten

gehören zu den Aufgaben und Gegebenheiten, für die die Gemeinde

#### einen neuen Pfarrer

sucht.

Die Bewerbungsfrist läuft am 15. November 1987 ab.

Genauere Auskünfte — mündlich und schriftlich — erteilt das Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt), Postfach 210220, 3000 Hannover 21, Tel. (0511) 7111-435, 7111-433, 7111-430.

### Evangelische Kirche im Rheinland

#### Wiederbeilegung der Ordinationsrechte

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 16. Juni 1987 dem früheren rheinischen Pfarrer, Dieter Albertsmeier, die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten wieder beigelegt und ihn gleichzeitig zum Predigthelfer bestellt.

Düsseldorf, den 16. Juni 1987

#### Das Landeskirchenamt

Augustin

## INHALT

(Die mit einem \* versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 123 Geschäftsordnung für die regionalen Zweigstellen der Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für Erwachsenenbildung. Vom 22. April 1985. (KABl. 1987 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 75) . . . . . 385

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 124 Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/87 über den Eintritt in den Vorruhestand im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. (Vorruhestandsregelung — VRR). Vom 8. Mai 1987. (GVBl. S. 47) . . . . . 386
- Nr. 125 Verordnung über die Schulbesuche an den öffentlichen und privaten Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Schulbesuchsordnung). Vom 26. Mai 1987. (GVBl. S. 55) . . . . . 388
- Nr. 126 Durchführungsbestimmungen zur Schulbesuchsordnung. Vom 26. Mai 1987. (GVBl. S. 56) . . . . . 389

**H 1204 BX**

**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20  
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

- Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg  
(Berlin West)**
- Nr. 127 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 10. Dezember 1977 zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (Kirchliches Datenschutzgesetz – KiDSG) vom 10. November 1977. Vom 8. Mai 1987. (KABl. S. 57) ..... 390
- Nr. 128 Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen an hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter. Vom 26. Mai 1987. (KABl. S. 58) ..... 390
- Nr. 129 Ordnung der Zwischenprüfung der Kirchlichen Hochschule Berlin für den Studiengang Evangelische Theologie (mit Ausnahme des lehrerausbildenden Bereichs) – Colloquium –. Vom 3. Dezember 1986. (KABl. 1987 S. 60) ..... 392
- Bremische Evangelische Kirche**
- Nr. 130 Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Eingruppierung von Geistlichen im Rahmen eines kirchenrechtlichen Dienstvertragsverhältnisses/Angestelltenverhältnisses. Vom 12. November 1986. (GVM 1987 Sp. 12) ..... 394
- Evangelisch-lutherische Landeskirche  
Hannovers**
- Nr. 131 Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen. Vom 3. Februar 1987. (KABl. S. 99) ..... 394
- Nr. 132 Berufspraktikum für den Beruf der Diakonin und des Diakons. Vom 6. Juli 1987. (KABl. S. 105) ..... 400
- Nordelbische Evangelisch-Lutherische  
Kirche**
- Nr. 133 Neufassung der Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums vom 20. März 1979 (GVOBl. S. 147). Vom 31. März 1987. (GVOBl. S. 134) ..... 402
- Evangelische Landeskirche in Württemberg**
- Nr. 134 Änderung der Geschäftsordnung der Württ. Evang. Landessynode. Vom 12. März 1987. (ABl. Bd. 52, S. 333) ..... 406
- Nr. 135 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 9. Juni 1987. (ABl. Bd. 52, S. 341) ..... 406
- D. Mitteilungen aus dem Bund  
der Evangelischen Kirchen in der  
Deutschen Demokratischen Republik  
und der Ökumene**
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Mecklenburgs**
- Nr. 136 Musterfriedhofsordnung für kircheneigene Friedhöfe in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 11. März 1987. (KABl. Nr. 2/3, S. 10) ..... 407
- Nr. 137 Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 21. März 1987. (KABl. Nr. 4/5, S. 28) . 411
- Nr. 138 Kirchengesetz zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 21. März 1987 (KABl. Nr. 4/5, S. 32) ..... 413
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Sachsens**
- Nr. 139 Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. Dezember 1981. Vom 31. März 1987. (ABl. S. A49) ..... 415
- E. Staatliche Gesetze,  
Anordnungen und Entscheidungen**
- Bundesrepublik Deutschland**
- Nr. 140 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – 2BvR 160/85 –. Vom 12. Januar 1986. .... 418
- Mitteilungen ..... 419